

**"ALTE ARMUT". UNTERSTÜTZUNGSPRAXIS UND FORMEN LEBENSZY-
KLISCHER ARMUT UNTER DEM ALTEN ARMENRECHT, 1780-1834**

Für die Herausbildung des sozialen Selbstbewußtseins der viktorianischen Mittelschichten kommt der Durchsetzung des Neuen Armenrechts von 1834 eine Schlüsselfunktion zu, und zwar in einem zweifachen Sinne. Zum einen markierten die "principles of 1834" eine neue Form der Arbeitsethik, die auf der vermeintlich klaren Unterscheidung zwischen dem "independent labourer" und dem "pauper" beruhte. Nach diesem Verständnis war das Alte Armenrecht deshalb gescheitert, weil es genau diese Unterscheidung zunehmend verwässert hatte - eine Unterscheidung, die es in Zukunft durch Anwendung zweier ebenso einfacher wie zuverlässiger Prinzipien aufrechtzuerhalten galt: dem Grundsatz der "less eligibility", wonach die materielle Lage des "paupers" immer und für jedermann klar ersichtlich unterhalb desjenigen Standards zu halten sei, der dem am schlechtesten bezahlten Arbeiter entspreche; und dem "workhouse test", wodurch sichergestellt werde, daß sich jemand tatsächlich in einer so ausweglosen Lage befinde, daß er auf öffentliche Fürsorge (unter den bewußt abschreckend gestalteten Bedingungen eines "wohlgeordneten" Arbeitshauses) angewiesen sei.¹

Zum anderen kommt der Armenrechtsform auch eine formalpolitische Bedeutung zu, kündigte sich doch durch den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens selbst der Beginn

der viktorianischen "revolution in government" an. Jedenfalls wurden die neuen prozeduralen Spielregeln von den Beteiligten durchaus in diesem Sinne gewertet, etwa wenn Edwin Chadwick, neben Nassau Senior der eigentliche Architekt der Armenrechtsform, den Anspruch formulierte, das Gesetz von 1834 sei "the first piece of legislation based upon scientific or economical principles".² Auch aus dieser Perspektive stellte sich das Alte Armenrecht als negative Kontrastfolie dar, als Beispiel für veraltete Verwaltungsstrukturen und mangelhafte Kontrollbefugnisse der zentralen Regierungsinstanzen.

Es ist die Absicht dieses Aufsatzes, das negative Bild des Alten Armenrechts, das den Reformern von 1834 vorschwebte und sich bis heute in einem Teil der Literatur zur Sozialgeschichte der englischen Industrialisierung gehalten hat, richtigzustellen. Meine These ist, daß sich das Alte Armenrecht als äußerst flexibles und wirkungsvolles System der Armenunterstützung begreifen läßt, das den ökonomischen Bedingungen seiner Zeit durchaus angemessen war. Diese These enthält sicher eine gute Portion ideologiekritischen Zündstoffs, läuft sie doch dem traditionellen Verdikt diametral entgegen. Insofern lassen sich die nachfolgenden Überlegungen als Beitrag zu einer historisch fundierten Ideologiekritik des viktorianischen Leitbildes von der selbstverschuldeten Armut und ihrer Bewältigung durch die Tugenden der Arbeit und des Fleißes, der Sparsamkeit und Selbsthilfe verstehen. Zugleich aber geht es mir, unabhängig von diesem sozusagen übergeordneten Bezugspunkt, auch darum, die Unterstützungspraxis unter dem Alten Armenrecht ganz einfach möglichst konkret darzustellen - als Beitrag zu einer empirisch gesättigten Sozialgeschichte "von unten", die aus forschungsstrategischen Gründen von der

Analyse typischer Handlungsfelder "vor Ort" auszugehen sucht und dem Verlangen, die großen Umbrüche im ideologischen Haushalt der Gesamtgesellschaft nachzuzeichnen, bis auf weiteres mit einer gewissen methodischen Skepsis begegnet.

I. Einige grundsätzliche Bemerkungen zum Alten Armenrecht und seiner Verwaltung

Das Alte Armenrecht beruhte auf einem sehr einfachen Prinzip: der Verantwortlichkeit der einzelnen Gemeinde für die Unterstützung ihrer Armen. Im Rahmen des traditionellen Systems der lokalen Selbstverwaltung war die Gemeinde die finanziell unabhängige und verwaltungsrechtlich autonome Einheit der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Dies galt insbesondere im Hinblick auf drei Faktoren: Das Amt des Armenpflegers war ein gemeindliches Ehrenamt, das aus dem Kreise der vermögenden Gemeindemitglieder zu bekleiden war. Die Armensteuer wurde direkt von der Gemeinde, durch Veranlagung des Immobilienbesitzes innerhalb der Gemeinde, erhoben. Der Kreis der potentiellen Armenunterstützungsempfänger beschränkte sich auf die ortssässige (niederlassungsberechtigte) Bevölkerung.

Zwar unterstanden die gemeindlichen Armenpfleger der Aufsicht durch die Friedensrichter. Doch deren Befugnisse beschränkten sich im wesentlichen auf eine rein formale Kontrolle, deren Funktion darin bestand, sicherzustellen, daß die gemeindliche Armenpflege innerhalb des lokalverwaltungsrechtlich spezifizierten Rahmens besorgt wurde. Dieser Rahmen war ziemlich weit, und es war nicht die Sache des Friedensrichters, darüber zu entscheiden,

ob die innerhalb dieses Rahmens getroffenen Entscheidungen oder beschlossenen Maßnahmen sinnvoll seien oder nicht.³

Für eine Diskussion der Unterstützungspraxis unter dem Alten Armenrecht ist es entscheidend, diesen Aspekt der gemeindlichen Selbständigkeit immer im Kopf zu behalten. Auch sollte man sich von vornherein darüber im klaren sein, welche Dimensionen der Analyse damit impliziert sind. Um 1800 gab es in England rund 15.000 solcher selbständigen Gemeinden, mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von weniger als 500 "Seelen", d.h. es geht im wesentlichen um Größenordnungen von vielleicht 100, maximal 150 Haushalten.⁴ Mit einer gewissen Berechtigung ließe sich so weit gehen zu behaupten, daß es in der Praxis "das" Alte Armenrecht im Kollektivsingular gar nicht gab, sondern nur 15.000 sozialstaatliche Einheiten im Kleinstformat.

Daß wir gleich zu Beginn unserer Darlegungen den Aspekt des "parochalism" unter dem Alten Armenrecht so stark betonen, hat zwei Gründe: einen sachlichen und einen methodischen.

Was die Sache betrifft, so ist stets zu beachten, daß es hinsichtlich der Unterstützungspraxis unter dem Alten Armenrecht beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden gab. Juristisch fixiert war, wie bereits angedeutet, lediglich der verwaltungstechnische Rahmen der Armenpflege (Bestellung der Armenpfleger, Erhebung der Armensteuer usw.), nicht aber deren konkrete Ausgestaltung. Auf der Basis einer groben Einteilung in gesunde (able-bodied), sprich: arbeitsfähige und nicht-arbeitsfähige (impotent) Armen bestimmten die Armen-

gesetze von 1597 und 1601 lediglich, daß erstere "in Arbeit zu setzen" und letztere zu unterstützen seien. Bei dieser ziemlich vagen Bestimmung blieb es bis zum Neuen Armenrecht von 1834, und es wurde beispielsweise niemals verbindlich spezifiziert, in welcher Weise denn nun die arbeitsfähigen Armen "in Arbeit zu setzen" seien.⁵ Daraus erklärt sich das von vielen Zeitgenossen beklagte fortwährende Schwanken zwischen einer strikten Arbeitshauspolitik auf der einen und einer großzügigen Unterstützungspraxis auch gegenüber den Arbeitsfähigen auf der anderen Seite.

In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, darauf aufmerksam zu machen, daß die enormen Unterschiede in der Unterstützungspraxis nicht nur zwischen den verschiedenen Gemeinden, sondern oft auch zu verschiedenen Zeiten innerhalb ein- und derselben Gemeinde zu beobachten sind.⁶ Daher geht es auch nicht an, zu meinen, alle Gemeinden seien mehr oder weniger gleichzeitig durch die verschiedenen Stadien einer klar erkennbaren Gesamtentwicklung gegangen, wie überhaupt eine der größten Gefahren für ein angemessenes historisches Verständnis des Alten Armenrechts darin besteht, stadientheoretisch zu argumentieren. Dieser Gefahr ist leider fast die gesamte ältere Literatur erlegen, indem sie sich von den wortreichen Präambeln der zahlreichen Gesetze und den sozialplanerischen Leitbildern der zeitgenössischen Pamphletliteratur blenden ließ und von den Schwerpunktverlagerungen der öffentlichen Diskussion auf entsprechende Veränderungen der tatsächlichen Unterstützungspraxis schließen zu können meinte. Beispielsweise wurde für das 18. Jahrhundert ein grundlegender Umschwung in der Haltung gegenüber den Armen ausgemacht, von einer durch die settlement laws und die Arbeitshausgesetzgebung bestimm-

ten "harten" Linie des Arbeitszwangs und der gemeindlichen Einkerberung zur "weichen" Praxis der großzügigen Gewährung von "out-door relief" auch an die Masse der "able-bodied". Tatsächlich aber lassen sich die Disziplinierungsphantasien der Arbeitshausdiskussion im frühen 18. Jahrhundert ebensowenig für bare Münze nehmen wie sich aus dem Gesetz von 1782 (Gilberts Act) per se der Übergang zu einer weniger repressiven Praxis herleiten läßt. Vielmehr markieren solche Entwicklungen in erster Linie den Wahrnehmungs- und Bewußtseinswandel innerhalb der politischen und ideologischen Schaltzentralen der Gesellschaft, während sie über die realen Probleme, vor denen die eigentlichen Verantwortlichen für die Armenunterstützung, also die agrarischen und gewerblichen Mittelschichten "vor Ort", standen, so gut wie keine verlässliche Auskunft zu geben vermögen. Wieviele Arbeitshäuser tatsächlich eingerichtet wurden, wieviele Insassen sie tatsächlich hatten, in welchem Umfange dort tatsächlich gearbeitet wurde, ob sie tatsächlich abschreckend auf die übrigen Armen und disziplinierend auf die Insassen wirkten, und ob sie tatsächlich über längere Zeiträume bestanden oder nicht schon nach ein paar Jahren wieder geschlossen oder in einfache Armenhäuser umgewandelt wurden - solche Fragen lassen sich nur durch das genaue Studium der gemeindlichen Armenverwaltungsakten beantworten.⁷ Dies meinen wir, wenn wir vom "parochialism" in methodischer Hinsicht sprechen, und es sollte keiner weiteren Erläuterung bedürfen, daß dies nichts mit lokalgeschichtlicher Kleinkrämerei zu tun hat, sondern daß sich, sofern es um die tatsächliche Gestalt der Unterstützungspraxis unter dem Alten Armenrecht geht, das Heruntergehen auf den analytischen Level der einzelnen Gemeinde ganz einfach als methodischer Imperativ darstellt.

II. Strategien der Armenunterstützung unter dem Alten Armenrecht, 1780-1834

Nachdem in den einleitenden Bemerkungen der Gesichtspunkt der lokalen Variabilität der Unterstützungspraxis unter dem Alten Armenrecht besonders hervorgehoben wurde, mag es ein wenig widersprüchlich erscheinen, wenn im folgenden das Augenmerk auf spezielle Unterstützungspraktiken gelegt werden soll, die, so behaupten wir, in den letzten fünfzig Jahren seines Bestehens eine allgemeine Bedeutung erlangten: das Speenhamland-System, das "roundsman"-System und die "labour rate". Diese beiden Positionen schließen sich jedoch nicht aus, sofern eine Reihe von Einschränkungen beherzigt werden.

1. Wir werden uns nicht auf England als ganzes beziehen, sondern nur auf den Süden und Osten; ferner nicht auf Städte oder Industriegebiete, sondern auf agrarisch ausgerichtete Gemeinden innerhalb der führenden Getreideanbauregionen.⁸
2. Wenn gesagt wird, bestimmte Unterstützungspraktiken hätten nach 1780 eine übergreifende Bedeutung genommen, so heißt das nicht, sie seien überall und die ganze Zeit über angewandt worden. Ganz im Gegenteil - eines unserer wichtigsten Argumente wird sein, daß das Speenhamland-System nur in bestimmten Phasen und unter ganz bestimmten Umständen praktiziert worden ist. Dennoch läßt sich behaupten, daß die genannten Unterstützungspraktiken zum einen oder anderen Zeitpunkt wahrscheinlich in den meisten ländlichen Gemeinden übernommen worden sind.
3. Diese Unterstützungspraktiken dürfen keinesfalls als ausschließlich in dem Sinne verstanden werden, daß nach ihrer Einführung andere Formen der Armenunter-

stützung aufgegeben wurden. Sie sind als stärker systematisierte und strategisch durchgebildete Unterstützungsformen anzusehen, neben denen jedoch die "normale" alltägliche Unterstützungspraxis weiterläuft. Letztere läßt sich als Summe von Einzelentscheidungen charakterisieren, die der jeweilige Armenpfleger auf der Grundlage seiner Erfahrung angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden "Falls" ad hoc trifft, ohne daß damit notwendigerweise einer im Vorhinein durch die Gemeindeversammlung beschlossenen Unterstützungsstrategie gefolgt wird.⁹

4. Wir werden aus heuristischen Gründen die Gemeinde als in sich abgeschlossene Einheit ansehen. Das hat den Vorteil, daß die ökonomische Funktion der gemeindlichen Unterstützungsstrategien besser greifbar wird. Andererseits ist diese Einschränkung im Vergleich zu den drei vorhergehenden besonders unrealistisch, denn wir wissen, daß bereits das frühzeitliche England sich durch ein ausgesprochen hohes Ausmaß geographischer Mobilität auszeichnete, auch wenn wir dabei für die Masse der einfachen Bevölkerung von regional begrenzten Migrationsfeldern ausgehen müssen.¹⁰ Hinzu kommt, daß im Bereich der Armenrechtsverwaltung durch die settlement laws ein Steuerungssystem gegeben war, das aus der Sicht der Armenpfleger arbeitsmarktpolitische und niederlassungsrechtliche Strategien miteinander zu verknüpfen erlaubte und mit Sicherheit unter allen Faktoren, die im Einzelfall die über die eigene Gemeinde hinausgehende Perspektive der Betroffenen (und dies heißt: nicht nur der tatsächlichen, sondern aller potentiellen Armenunterstützungsempfänger) bestimmte, der wichtigste war. Gleichwohl müssen wir von den Komplikationen der Niederlassungsgesetzgebung abstrahieren, denn in seinen praktischen Aus-

wirkungen ist gerade dieser Teil des Alten Armenrechts am allerwenigsten erforscht. Fest steht lediglich, daß die ältere Auffassung, wonach sich die settlement laws nachteilig auf die Mobilität der Arbeitskräfte ausgewirkt hätten, nicht zu halten ist, denn tatsächlich boten sie eine ganze Reihe gegenteiliger Optionen gegenüber stärker restriktiven Varianten bevorzugt wurden, wissen wir einfach noch nicht.¹¹

Doch nun zu den drei genannten Unterstützungspraktiken, die nach 1780 eine besondere Bedeutung erlangten. Bevor wir sie in einen größeren historischen Kontext einordnen, mag es hilfreich sein, sie kurz idealtypisch (und in der Sprache der modernen Sozialversicherung) zu beschreiben.

Das sog. Speenhamland-System (benannt nach einer Gemeinde in Berkshire) läßt sich als einkommensabhängige und an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten gekoppelte Familienbeihilfe charakterisieren. Als Bemessungsgrundlage dient ein (von der Gemeinde) vorab festgelegter Mindesteinkommenssatz, der von der Familiengröße (sprich: Kinderzahl) und vom Preis der Grundnahrungsmittel (in praxi: vom Weizen-, Mehl- oder Brotpreis) abhängt. Bleibt das tatsächliche Familieneinkommen (also in der Regel: der Lohn des Mannes) hinter dem Mindesteinkommenssatz zurück, so wird die Differenz als Beihilfe (allowance) von der Gemeinde gewährt.¹²

Das roundsman-System und die labour-rate dagegen sind als Lohnzuschüsse zu klassifizieren. Zwar geht es auch hier letztlich um die Sicherung eines bestimmten Mindesteinkommens, aber die Leistungszumessung als solche

erfolgt unabhängig von der Familiengröße und der Preisentwicklung. Vor allem aber unterscheiden sich diese beiden Unterstützungspraktiken vom Speenhamland-System dadurch, daß sie die Festsetzung des Lohnsatzes mit einer beschäftigungspolitischen Stoßrichtung verknüpfen. Beim roundsman-System werden die Arbeitslosen und/oder Unterbeschäftigten eines Ortes von den Armenpflegern "on the round" von einem zum anderen Arbeitgeber innerhalb der Gemeinde geschickt, wo sie zu den von der Gemeindeversammlung festgesetzten Löhnen zu beschäftigen sind, wobei zumeist ein Teil des Lohnes von der Gemeinde zurückerstattet wird. Ähnlich funktioniert das von den Zeitgenossen als labour rate bezeichnete System. Hier muß zwar nicht notwendigerweise jeder Arbeiter "die Runde machen", aber dafür ist die proportionale Umlage der "überschüssigen" Arbeitszeit genau spezifiziert. Jeder zur Armensteuer veranlagte Haushaltsvorstand hat nämlich von allen in Frage kommenden Arbeitern genau so viele zu beschäftigen (und zwar wiederum zu einem vorher festgesetzten Lohn) wie es seinem Anteil am gesamten Steueraufkommen der Gemeinde entspricht, oder anderenfalls den entsprechenden Betrag an die Gemeinde abzuführen.¹³

Wie gesagt, dies sind idealtypische Beschreibungen. In der Praxis begegnen wir häufig Mischformen, sofern sich überhaupt im Einzelfall Näheres aus den Akten der gemeindlichen Armenpflege erschließen läßt. Häufig genug bleibt nämlich die konkrete Operationsweise der beschlossenen Maßnahmen undeutlich, was insbesondere für die vielen Spielarten des roundsman-Systems gilt. Insofern hat die klare begriffliche Unterscheidung, die wir hier vorgenommen haben, durchaus etwas Künstliches an sich. Von den Zeitgenossen selbst wurden die Begriffe längst nicht so eindeutig und vor allem nicht einheit-

lich verwendet. In der Polemik gegen das Alte Armenrecht begegnen wir sogar einer ziemlichen begrifflichen Verwirrung, wobei sich im Falle des Poor Law Reports von 1834 dahinter fahrlässige, wenn nicht bewußte Irreführung verbirgt. Darüber hinaus hat sich in der wissenschaftlichen Literatur dieses terminologische Durcheinander fortgeschleppt, und obwohl die neuere Forschung hier vieles zur Klärung beigetragen hat, besteht auch heute noch keine begriffliche Einigkeit.¹⁴ In dieser Hinsicht ist unsere idealtypische Beschreibung als extrapolierende Lesart des gegenwärtigen Forschungsstandes zu verstehen. Gleichwohl zeichnen sich die entscheidenden historischen und ökonomischen Konturen der Unterstützungspraxis in den letzten fünfzig Jahren des Alten Armenrechts immer deutlicher ab. In groben Zügen lassen sie sich wie folgt skizzieren.¹⁵

Das Speenhamland-System war im wesentlichen auf die Zeit der Napoleonischen Kriege beschränkt und ist als Antwort auf die im ausgehenden 18. Jahrhundert einsetzenden schweren Subsistenzkrisen zu werten. Indem es die Höhe der Zuschüsse direkt an die Preisentwicklung koppelte, bildet es den logischen Schlußpunkt einer Entwicklung, die bereits um 1760 mit dem Beginn des säkularen Preisanstiegs einsetzte und zunächst in Form von weniger ausgeklügelten Maßnahmen in Erscheinung getreten war, worunter etwa die Bewilligung von Sonderleistungen ("bread money") an die Armen oder die Verteilung von Mehl, das von der Gemeinde in größeren Mengen eingekauft und subventioniert wurde, zu rechnen sind. Aus solchen Unterstützungsformen entwickelten sich schließlich die "bread scales", die in den akuten Krisenjahren weite Verbreitung fanden, in denen es zu einem besonders drastischen Preisanstieg kam, also vor allem während der drei großen

Krisen von 1795/96, 1800/1801 und 1809-12. (Vgl. Abb. 1).¹⁶ Dagegen scheint das Speenhamland-System in den "normalen" Jahren eine weitaus geringere Bedeutung besessen zu haben, obwohl es nach wie vor unklar ist, in welchem Umfang es zwischen den Höhepunkten der Preisentwicklung jeweils zurückgenommen und, vor allem, wann genau es endgültig fallengelassen wurde.

Demgegenüber lassen sich das roundsman-System und die labour rate als typische Erscheinungen der Nachkriegszeit deuten, und zwar als Antwort auf die nach 1815 vorherrschende Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung in der Landwirtschaft, während sie zuvor nur vereinzelt nachweisbar sind. Dabei war die anfängliche Zunahme der Arbeitslosigkeit durch die Überschwemmung des Arbeitsmarktes mit demobilisierten Soldaten durchaus das geringere Problem. Als weitaus schwieriger zu bewältigen erwies sich die saisonale Arbeitslosigkeit, die erst im Verlauf der 1820er Jahre als strukturelles Problem voll in Erscheinung trat, d.h. nach der inzwischen erfolgten Anpassung des Arbeitsmarktes an die neuen, durch die Demobilisierung hervorgerufenen Bedingungen. Die langfristigen Ursachen dieser Entwicklung liegen in Strukturveränderungen der Landwirtschaft, die durch den Krieg eine Beschleunigung erfuhren, aber bereits vorher eingesetzt hatten. Nach 1750 war es zu einer ständigen Ausweitung des Getreideanbaus gekommen, also derjenigen landwirtschaftlichen Produktionsform, die sich durch besonders krasse saisonale Unterschiede des Arbeitskräftebedarfs auszeichnete. Der kriegsbedingte Boom hatte (zumal bei gleichzeitigem Arbeitskräftemangel in den Spitzenzeiten der Produktion) die Auswirkungen dieses langfristigen Umstellungsprozesses auf die landwirtschaftliche Beschäftigung zunächst noch verdeckt, doch nach dem

Krieg brachen sie dann um so deutlicher hervor.¹⁷ Zudem hatten, mit dieser Entwicklung eng zusammenhängend, die Einhegungen des Gemeindelandes während des Krieges ihren Höhepunkt erreicht, wodurch in der Folgezeit ein großer Teil der bäuerlichen Kleinbesitzer und vor allem die breite Masse der unterbäuerlichen Schichten (cottagers und squatters) endgültig in ein ländliches Proletariat verwandelt wurden, das nicht nur besitzlos war, sondern auch seine traditionellen kommunalen Nutzungsrechte verloren hatte.¹⁸

Beide Faktoren zogen insbesondere während der Wintermonate ein zuvor unbekanntes Ausmaß an saisonaler Arbeitslosigkeit innerhalb der Landwirtschaft nach sich, und es war angesichts dieser neuen Erfahrung, daß die Farmer in ihren Gemeinden zum roundsman-System und zur labour rate übergingen. Diese Formen der Armenunterstützung waren, wenn auch nur im lokalen Maßstab, öffentliche Beschäftigungsprogramme, die dazu dienten, die periodisch "überschüssige" Arbeit mehr oder weniger gleichmäßig auf die hauptsächlichlichen Steuerzahler (die natürlich während der "guten" Jahreszeiten wiederum die hauptsächlichlichen Arbeitgeber waren) zu verteilen und damit zumindest ansatzweise die trostlose Situation der pauperisierten Landarbeiterschaft zu lindern. Ökonomisch gesehen war dies wahrscheinlich die sinnvollste und billigste Art, dem Problem der saisonalen Arbeitslosigkeit beizukommen, jedenfalls solange die Mehrzahl der Farmer an der Getreideproduktion festhielt, die einen extrem hohen Arbeitskräftebedarf während der Erntezeit mit sich brachte.¹⁹

Die einzige Alternative wäre die saisonale Rekrutierung auswärtiger Arbeiter gewesen. Tatsächlich hat es Versu-

che in dieser Richtung gegeben. Die Anfänge des berüchtigten "gang system" fallen in die 1820er Jahre, und auch die geschickte Ausnutzung der settlement laws durch die Abschottung der eigenen Gemeinde zum "closed parish" bei gleichzeitiger Ausschöpfung des verarmten Arbeitskräftereservoirs umliegender "open parishes" gehört in diesen Zusammenhang. Doch solche Steuerungspraktiken des regionalen Arbeitsmarktes waren nur unter außergewöhnlichen Bedingungen möglich und lagen für die meisten Gemeinden außerhalb des organisatorisch wie finanziell Machbaren.²⁰

III. Die Kosten der Armenunterstützung unter dem Alten Armenrecht, 1790-1833

Auch wenn man die Entwicklung der Armenunterstützungsausgaben einer genaueren Analyse unterzieht, zeigt sich, daß die traditionelle Vorstellung, wonach die zunehmende Ausbreitung des Speenhamland-Systems zu einer Kostenexplosion geführt habe, die erst durch die Einführung des Neuen Armenrechts gestoppt und schließlich wieder rückgängig gemacht worden sei, nicht zu halten ist. Einige der Langzeitdatenreihen, die in der neueren Forschung die Diskussion nachhaltig beeinflußt haben, sind in Abb. 1 zusammengefaßt. (Um den Wachstumsrhythmus der verschiedenen Serien direkt miteinander vergleichen zu können, ist die Ordinatenachselogarithmisch unterteilt.)

Angaben über die jährlichen Armenunterstützungsausgaben liegen für ganz England und Wales leider erst ab 1812 als kontinuierliche Serie vor, während wir uns für die Zeit davor mit verstreuten Angaben für drei Zeitpunkte begnügen müssen (Serie 1). Immerhin belegen aber selbst

diese Daten, daß von einer stetigen Zunahme der Unterstützungskosten vor 1834 keine Rede sein kann. Ein steiler Anstieg zeigt sich, kaum verwunderlich, direkt nach dem Krieg, und der herausragende Höhepunkt der gesamten Serie liegt im Jahre 1817. Die weitere Entwicklung führt nach einem Abschwung in den frühen 1820er Jahren zu einem langsamen Anstieg auf einen zweiten Höhepunkt im Jahre 1831, aber von da an geht es in steigendem Tempo abwärts, und diese Bewegung ist bereits in vollem Gange, bevor das Neue Armenrecht überhaupt wirksam wird. (Daß es zu keiner langfristigen Kostendämpfung führte, sei hier nur am Rande vermerkt.)

Ferner belegen diese seit langem verfügbaren Daten, wenn man sie nach dem Verbreitungsgrad des Speenhamland-Systems aufschlüsselt, daß der Verlauf der Kostenentwicklung ab 1812 kaum auf dessen angeblichen "Schneeball-effekt" zurückgeführt werden kann. Zwar lagen die Unterstützungsausgaben pro Kopf der Bevölkerung in den Graf-schaften, in denen nach zeitgenössischer Einschätzung das Speenhamland-System besonders stark verbreitet war, im Durchschnitt höher als in den übrigen Graf-schaften (12s 3d gegenüber 8s 4d im Jahre 1802). Doch erstens ist dieser Befund als solcher kaum verwunderlich, wenn wir bedenken, daß die Gruppe der Speenhamland-Graf-schaften im wesentlichen mit den Getreideanbauregionen zusammenfällt, in denen vor allem wegen des hohen Ausmaßes an saisonaler Arbeitslosigkeit das Problem der Verarmung natürlich schwerwiegender war als in den Gebieten des industriellen Wachstums. Zweitens, und das ist der entscheidende Punkt, zeigen sich beim Vergleich der langfristigen Kostenentwicklung keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Speenhamland- und den übrigen Graf-schaften (Serien 2 und 3). Der prozentuale Anstieg zwi-

Abb. 1: Armenunterstützungsausgaben und Weizenpreise, 1771-1850

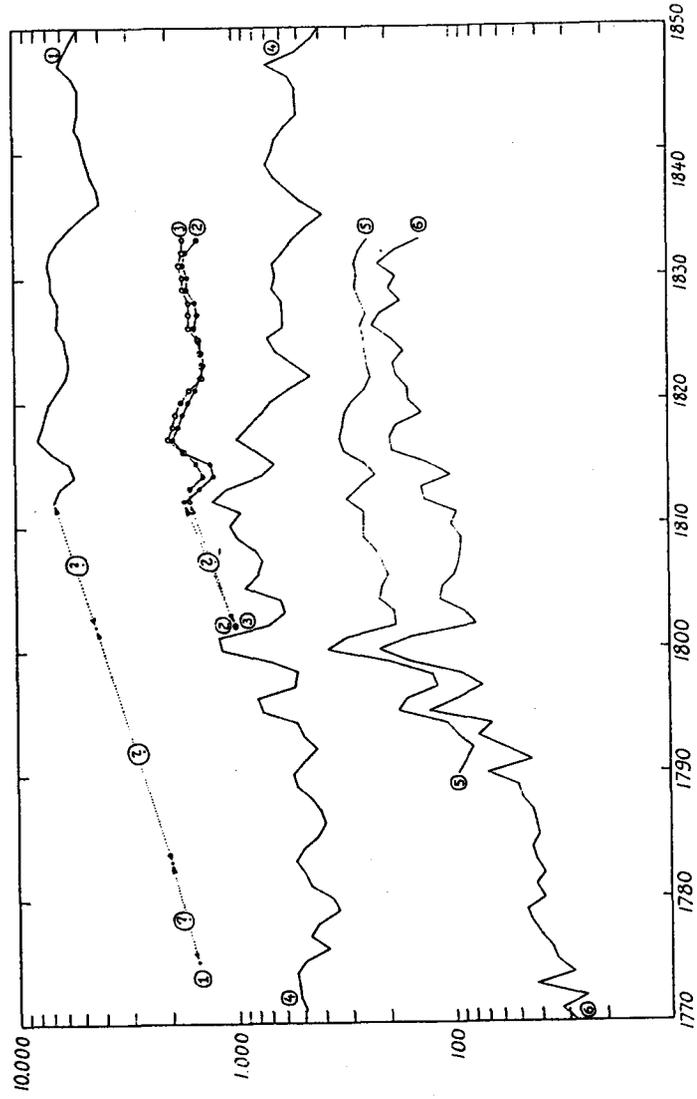


Abb. 1: Armenunterstützungsausgaben und Weizenpreise, 1771-1850.

Quellen und Anmerkungen zu den einzelnen Serien:

- 1 Ausgaben für Armenunterstützung in England und Wales, 1775-1850. Angaben pro Kirchenjahr (Jahresbeginn 25. März) in Tausenden Pfund Sterling. Der für 1783 notierte Punkt gibt den Durchschnittswert der Jahre 1782-84 an.
Quelle: B.R. Mitchell/Myllia Deane, Abstract of British Historical Statistics, Cambridge 1962, S. 410.
- 2 und 3 Index der Ausgaben für Armenunterstützung in Speenhamland- und Nicht-Speenhamland-Grafschaften, 1802 und 1812-1833. Angegeben sind Blaug-Indizeswerte x 10, wie bei Serie 1 bezogen auf Kirchenjahre (Basis: 1802 = 1.000). Für die Klassifizierung der einzelnen Grafschaften, siehe S. 178-79 des Artikels von Blaug.
Quelle: Mark Blaug, The Myth of the Old Poor Law and the Making of the New, in: Journal of Economic History 13 (1963), S. 180. (Auch in: M.W. Flinn/T.C. Smout, Hrsg., Essays in Social History, London 1974, S. 146)
- 4 Jahresdurchschnittspreise für Weizen in England und Wales, 1771-1850. Angaben pro Kalenderjahr in Schillingen pro Quarter x 10 (1 Quarter = 2,9l Hektoliter).
Quelle: Mitchell/Deane (wie Serie 1), S. 488.
- 5 Ausgaben für Armenunterstützung in der Grafschaft Essex, 1790-1833. Angaben pro Kirchenjahr in Tausenden Pfund Sterling.
Quelle: D.A. Baugh, The Cost of Poor Relief in South-East England, 1790-1834, in: Economic History Review, 2nd ser., 28 (1975), S. 55 (nach Fig. 2).
- 6 Ausgaben für Armenunterstützung in der Gemeinde Ardleigh, 1770-1833. Angaben pro Kirchenjahr in Pfund Sterling x 10.
Quelle: 1770-1789: Essex Record Office, Chelmsford, D/P 263/8/1-2 (Ardleigh Vestry Minutes); 1790-1833: unveröffentlichte Daten von Professor D.A. Baugh, Cornell University, zusammengestellt nach derselben Quelle wie 1770-89 sowie D/P 263/12/1-16 (Ardleigh Overseers' Accounts). Entsprechend der von Baugh vorgenommenen Heroinigung wurden die Rohwerte für 1770-1789 um 10 Prozent reduziert, um die dokumentierten Gesamtausgaben der Armenpfleger in solche ausschließlich für Armenunterstützung (d.h. ohne Verwaltungskosten, County Rates u.a.) zu verwandeln. An dieser Stelle mein herzlichster Dank an Prof. Baugh für die bereitwillige Überlassung seines gesamten Essexer Materials.

schen 1802 und 1812 ist für beide Gruppen fast gleich, und auch die Wendepunkte der nachfolgenden Entwicklung bis zum Neuen Armenrecht sind identisch. Gegen Ende des Untersuchungszeitraumes liegen die Indexwerte erstaunlicherweise sogar in den Grafschaften höher, in denen das Speenhamland-System keine Rolle spielte.

Es ist klar, daß diese hochaggregierten Daten nur ein äußerst grobes Bild zu vermitteln vermögen. Selbst wenn wir vom Problem regionaler Unterschiede einmal absehen und uns mit einer Analyse der Entwicklung im nationalen Durchschnitt zufriedengeben wollen, so erscheint für eine angemessene historische Deutung zumindest die Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung der Lebenshaltungskosten unumgänglich. Bekanntlich fällt in den behandelten Zeitraum der größte Wachstumsschub der englischen Bevölkerungsgeschichte (so weit sie rekonstruierbar ist), d.h. allein zur Aufrechterhaltung des (sagen wir) um 1770 erreichten Leistungsstandards der Armenfürsorge wäre in den folgenden Jahrzehnten ein kontinuierlicher Anstieg der Armenunterstützungsausgaben erforderlich gewesen.²¹ Andererseits läßt bereits ein flüchtiger Vergleich der Serie 1 mit Serie 4 die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß die Armenunterstützungsausgaben ebenso nachhaltig von der Lebenshaltungskostenentwicklung beeinflusst wurden, und zwar nicht nur bei Aufschwüngen (etwa zwischen 1814 und 1817), sondern auch bei rückläufigen Bewegungen (besonders deutlich beim Abschwung nach 1831). Tatsächlich aber sind diese beiden Faktoren weniger entscheidend als man zunächst meinen könnte, oder genauer gesagt: im Zusammenspiel gleichen sie sich weitgehend aus und zwingen allenfalls zu geringfügigen Modifikationen unserer bisherigen Interpretation, ohne diese im Kern anzutasten.

Beispielsweise verschiebt sich bei einer Umrechnung von Serie 1 in weizenpreisbereinigte Pro-Kopf-Werte der Nachkriegshöhepunkt von 1817 nach 1822 (weil, wie sich an Abb. 1 leicht ablesen läßt, der Preisverfall zwischen 1817 und 1822 stärker ist als der Rückgang der Unterstützungsausgaben). Aber abgesehen davon bleibt es dabei, daß dieser frühzeitige Höhepunkt, der den Schlußpunkt einer durch die ökonomischen Probleme der unmittelbaren Nachkriegszeit bedingten Kostenexplosion bildet, im Hinblick auf den Verlauf der Entwicklung im ganzen zugleich einen eindeutigen Wendepunkt markiert. In der zweiten Hälfte der 1820er Jahre stabilisieren sich auch die "berichtigten" Werte auf einem deutlich niedrigeren Niveau, das bis in die frühen 1830er Jahre erhalten bleibt.²²

Der eigentliche Nachteil der über die offizielle Statistik verfügbaren Daten liegt darin, daß sie über die Zeit vor 1812 nur bruchstückhaft Auskunft vermitteln. Die Zeitgenossen besaßen nur die isolierten Werte für die Jahre 1775, 1782-84 und 1802. Die Entwicklung der Armenunterstützungsausgaben zwischen diesen Punkten kannten sich nicht, und insofern kann man es ihnen nicht einmal verdenken, daß sie der Vorstellung eines stetigen Wachstums, die diese punktuellen Daten in der Tat suggerieren (zumal sich die fiktive Trendlinie nahtlos bis 1817 verlängern läßt), erlagen und demgegenüber den komplizierteren Verlauf der Linie ab 1817 gar nicht zur Kenntnis nahmen.²³ Das gleiche gilt (oder galt zumindest bis vor zehn Jahren) auch für die Historiker. So nimmt es nicht Wunder, daß innerhalb der früheren, noch ganz der traditionellen Methodologie verhafteten Generationen sich selbst die "Linken" wie Tawney, die Hammonds, die Webbs oder Polanyi bei aller wohlbegründeten ideologie-

kritischen Skepsis gegenüber den zeitgenössischen Gegnern des Alten Armenrechts deren vernichtendem Verdikt doch nicht ganz entziehen konnten.²⁴ Und was die jüngere Generation der statistisch versierten Sozial- und Wirtschaftshistoriker betrifft, so war selbst Blaug, dem es durch die sorgfältige quantitative Analyse der offiziellen Daten gelang, den überkommenen "Mythos des Alten Armenrechts" sozusagen vom "Schwanz" seiner Kostenentwicklung her aufzubrechen, nicht in der Lage, die mit der traditionellen Interpretation einhergehende Fehleinschätzung der Armenunterstützungspraxis in ihrem vollen Umfang einzuschätzen.²⁵

Eine positive Neubewertung dagegen ergab sich erst aus der Erweiterung der bisherigen Datenbasis für die Zeit vor 1812. Baugh legte 1975 für die drei Grafschaften Essex, Kent und Sussex eine auf den Akten der gemeindlichen Armenpfleger fußende Berechnung der jährlichen Armenunterstützungsausgaben für die Jahre ab 1790 vor.²⁶ Seine Angaben für Essex, in Abb. 2 als Serie 5 dargestellt, verdeutlichen exemplarisch die veränderte Perspektive. Als charakteristisches Merkmal der Entwicklung vor 1815 erweist sich nunmehr die auffällige Parallelität in der Bewegung von Armenunterstützungsausgaben und Weizenpreisen, als ihr bestimmendes Moment der steile Anstieg zu Beginn der beiden großen Krisen von 1795/96 und 1800/1801, dem jeweils ein ebenso deutlicher Abschwung folgt. Zwar steigt von einer Krise zur anderen auch das "normale" Niveau der Unterstützungsausgaben. Aber diese Verschiebung folgt genau dem langfristigen Trend der Preisentwicklung, und der vielleicht hervorstechendste Befund liegt darin, daß der Gipfelpunkt der Unterstützungsausgaben im Jahre 1800 in der gesamten

Folgezeit auch nicht annähernd mehr erreicht (geschweige denn überschritten) wird.

Zu ergänzen ist, daß sich auch dieses Bild verändert, wenn die Unterstützungsausgaben in preisbereinigte Pro-Kopf-Werte umgerechnet werden. Baugh konnte diesbezüglich in allen drei Grafschaften drei Phasen der Kostenentwicklung ausmachen: vor 1813 liegen die realen Unterstützungsausgaben pro Kopf auf einem relativ konstanten Niveau; von 1813 bis 1822 steigen sie an; und ab 1823 pendeln sie sich nach einem deutlichen Abschwung auf einem gegenüber der Zeit vor 1813 leicht erhöhten, aber wiederum konstanten Niveau ein.²⁷ Dieser Befund steht zu unserer eben vorgetragenen Interpretation der Serie 5 nur scheinbar im Widerspruch. Zwar liegt der Höhepunkt der Gesamtentwicklung nun nicht mehr im Jahre 1800, sondern (wie bei der bereits bereinigten Serie 1) im Jahre 1822. Doch der bereits ein Jahr später erreichte Level, der bis 1833 gleich bleibt, liegt wieder deutlich darunter. Zu einer kräftigen Aufwärtsbewegung kommt es nur in der mittleren Phase, in die nicht zufällig die nachkriegsbedingte Umstrukturierung des Arbeitsmarktes fällt, auf die wir bereits hingewiesen haben. Im übrigen interpretiert Baugh das leicht erhöhte Niveau der dritten Phase ebenfalls in unserem Sinne, nämlich als Ausdruck eines gegenüber der Kriegszeit angestiegenen Levels chronischer Unterbeschäftigung im landwirtschaftlichen Sektor.²⁸

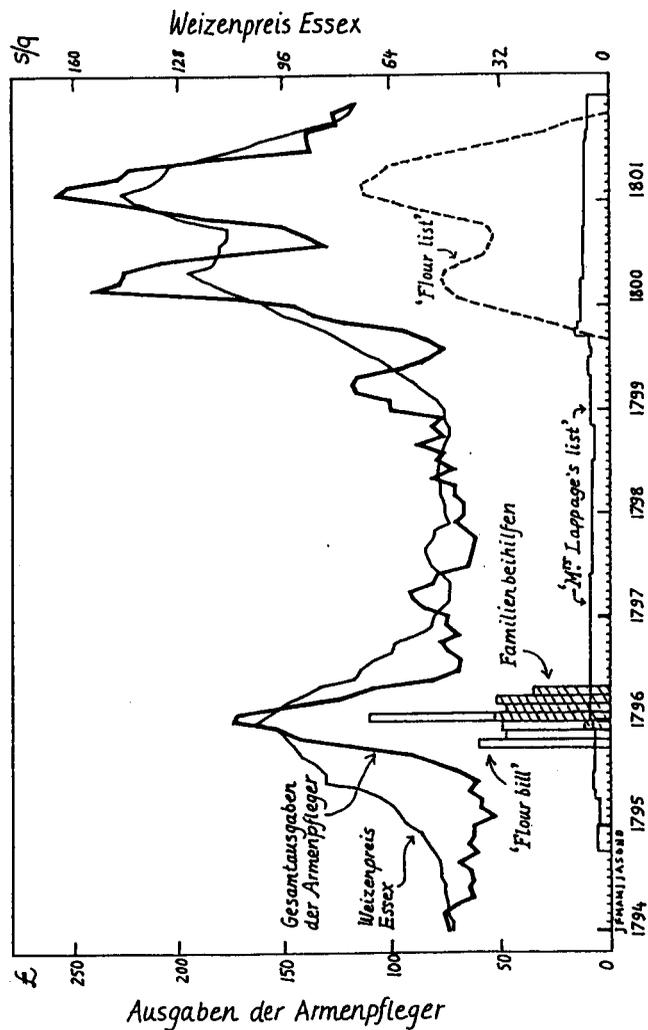


Abb. 2: Ardleigh, Jan. 1794 - Dez. 1801: Ausgaben der Armenpfleger (Gesamtausgaben und ausgewählte Einzelposten) im Vergleich zum Weizenpreis in Essex (jeweils in gleitenden 5-Monats-Durchschnitten)
(Quellen und Anmerkungen am Fuß der folgenden Seite.)

IV. "Speenhamland" und der Lebenszyklus der Armut: das Beispiel Ardleigh, 1794-1801

Unsere bisherige Darstellung hat, entsprechend der für die neuere Forschung zum Alten Armenrecht charakteristischen Orientierung, ihr besonderes Augenmerk auf die ökonomische Logik der zwischen 1780 und 1834 angewandten Unterstützungspraktiken gelegt. Aus dieser Perspektive erweisen sich der um 1760 einsetzende und zwischen (rund gerechnet) 1790 und 1815 durch akute Subsistenzkrisen akzentuierte Preisanstieg einerseits, und die nach 1815 verstärkt hervortretenden saisonalen Nachfrageschwankungen auf dem ländlichen Arbeitsmarkt andererseits als die entscheidenden Faktoren. Wir haben behauptet, daß sich das Speenhamland-System, das "roundsman"-System und die "labour rate" als spezifische Antworten auf die durch diese Faktoren hervorgerufenen Probleme verstehen lassen. Als weitere These läßt sich, insbesondere angesichts der Kostenentwicklung des Alten Armenrechts, daran anschließen, daß diese Antworten in der Tat höchst

Quellen und Anmerkungen zu Abb. 2

Ausgaben der Armenpfleger Essex Record Office, Chelmsford, D/P 263/8/2 (Ardleigh Vestry Minutes) und D/P 263/12/1-3 (Ardleigh Overseers' Accounts). Angaben in Pfund Sterling. Die Ausgabenposten "Flour Bill", "Familienbeihilfen" und "Mrs. Lappage's list" sind nicht in gleitenden Durchschnittswerten, sondern in Höhe der einzelnen Monatsbeträge angegeben.

Weizenpreis Essex Gentleman's Magazine und London Gazette (letztere nur für die Monate, in denen ersteres keine Notierung liefert). Notiert wurde der monatliche Durchschnittspreis auf dem Kornmarkt von Colchester, die Angaben sind in Schillingen pro Winchester Quarter (= 2,82 Hektoliter).

angemessen waren, um die anstehenden Probleme in den Griff zu bekommen.

Um diese These näher zu begründen, müssen wir in unserer Darstellung noch einen Schritt tiefer gehen und unsere Argumentation auf die Ebene der einzelnen Gemeinde verlagern. Als Beispiel diene Ardleigh, ein etwa 8 km nordöstlich von Colchester gelegenes Dorf in der Grafschaft Essex, dessen Armenunterstützungsausgaben zwischen 1771 und 1833 in Abb. 1 als Serie 6 erscheinen.²⁹ Allerdings wollen wir diese längerfristige Entwicklung zunächst außer acht lassen und uns einer kürzeren Periode, nämlich den Jahren von 1794 bis 1801, zuwenden. Auf die Zeit vor 1794 und nach 1801 werden wir weiter unten zurückkommen, und auch die sozialökonomischen und demographischen Charakteristika dieses Dorfes wollen wir erst dann in Rechnung stellen, wenn es gilt, die Bedeutung der "Speenhamland"-Erfahrung für die Menschen in dieser Gemeinde in einen größeren sozialhistorischen Zusammenhang einzuordnen. Den Blick auf die Entwicklungen der "kurzen Dauer", die sich für die acht Jahre von 1794 bis 1801 rekonstruieren lassen, eröffnet Abb. 2.

Die beiden oberen Kurven zeigen, wie stark die Ausgaben der Armenpfleger vom Stand des regionalen Weizenpreises abhingen. Natürlich wäre es unsinnig, eine perfekte Korrelation beider Serien zu erwarten, nicht zuletzt deshalb, weil hier sämtliche Aufwendungen der gemeindlichen Armenpflege erfaßt sind, also auch solche, die von den kurzfristigen Schwankungen der Lebenshaltungskosten gar nicht tangiert werden. Entscheidend ist vielmehr, daß während jeder der beiden großen Krisen von 1795/96 und 1799-1801 auf den explosionsartigen Preisanstieg eine entsprechend starke Erhöhung der Aus-

gaben für die Armenpflege erfolgt, daß aber der anschließende Preisverfall ebenfalls mit einer deutlichen Ausgabenkürzung beantwortet wird.

Den Schlüssel zum Verständnis dieses bemerkenswerten Musters liefern die während der Krisenperiode auftauchenden Ausgabenposten des Typs "Speenhamland", die unterhalb der beiden Hauptkurven aufgeführt sind. Sie zeigen, in welcher Weise die Armenpfleger in Ardleigh zu dieser Unterstützungspraxis übergingen. Zunächst finden wir Hinweise auf die Zahlung einer "flour bill", beginnend im Oktober 1795, als die Rechnungsbücher der Armenpfleger einen Betrag von £60 4s Od ausweisen: "Paid the Poor 4 Weeks to help them buy Flower in Harvest".³⁰ Es folgen Ausgaben desselben Typs in ähnlicher Höhe für jeden der drei anschließenden Monate.³¹ Dann erscheint, Anfang Januar 1796, eine namentliche Liste von 83 armen Familien mit Kindern, mit dem prosaischen Titel: "The Paying the Poor 6^d p^r. Child above one Child under 12 years", begleitet von einer Eintragung über die Zahlung von £12 2s Od (für zwei Wochen, bei 242 Kindern). Offenbar erwies sich dieser Beihilfesatz bald als unzureichend, denn bereits drei Wochen später ist die Rede von "giving 1^s. p^r. Child for all Childⁿ. under 12 years old" (Hervorhebung von mir), und selbst dieser erhöhte Satz wurde in der Praxis großzügiger gehandhabt als es auf dem Papier stand, denn de facto erhielten die meisten der betroffenen Familien für jedes ihrer Kinder (und nicht nur für die unter 12 Jahren) die wöchentliche Unterstützung von 1 Schilling.³² Doch im April 1796 wurde dieser Satz wieder halbiert, und danach bricht diese Form der Familienbeihilfe ganz ab.³³ Da bereits Ende Dezember 1795 die erste Zahlung mit Bezug auf die Liste der Armenfamilien verzeichnet

ist (also noch bevor die Liste selbst auftaucht), können wir sagen, daß diese systematischen Unterstützungsleistungen gut vier Monate lang gewährt wurden, oder maximal sieben Monate, wenn wir davon ausgehen, daß die meisten der Zahlungen per "flour bill" an dieselben Familien gingen. Jedenfalls tauchen solche oder ähnliche Ausgabenposten vor Oktober 1795 noch nicht und nach April 1796 nicht mehr auf, und ein Vergleich des zwischen diesen beiden Zeitpunkten liegenden Ausgabenblocks mit den Gesamtausgaben der Armenpfleger zwischen Anfang 1794 und Sommer 1799 zeigt, daß der enorme Anstieg der Gesamtausgaben während der Krise von 1795/ 96 eindeutig auf die grundnahrungsmittelbezogenen Familienbeihilfen zurückzuführen ist.

Dasselbe Muster wiederholt sich noch einmal während der Krise 1799-1801. Zwar sind diesmal keine namentlichen Listen von Armenfamilien dokumentiert, so daß wir leider nicht sagen können, wie viele (und welche) Familien in den Genuß der Beihilfen kamen. Aber es ist klar, daß auf die Praxis der vorangegangenen Krise zurückgegriffen wurde, und zwar in einer Form, in der Mehlsubventionen und Familienbeihilfen nicht mehr aufeinander folgen, sondern von vorneherein miteinander kombiniert sind. In den Rechnungsbüchern der Armenpfleger sind die entsprechenden Zahlungen unter dem ebenso einfachen wie aussagekräftigen Titel "flour list" verbucht. Sie laufen, in fast perfekter Parallelität mit der Weizenpreisentwicklung, von Oktober 1799 bis Oktober 1801.³⁴

Dieses Verlaufsmuster ist bereits in sich, ohne daß wir weitere Details, etwa über den genauen Kreis der Unterstützungsempfänger, kennen, höchst aufschlußreich. Es bestätigt die Ergebnisse bisheriger Langzeitanalysen,

macht aber zugleich die Feinstruktur der Entwicklung sichtbar, die durch das grobmaschige Datennetz solcher Analysen (breite Zeitintervalle bei hohem Aggregationsgrad) hindurchfallen mußten. Die Bedeutung dieser mikroanalytischen Perspektive läßt sich am besten er-messen, wenn wir unser Beispiel im Kontext der zeitge-nössischen Kritik am Speenhamland-System betrachten.

Eines der subtileren Argumente der Kritik sah darin die Gefahr einer "Revolution der steigenden Erwartungen".³⁵ Gegen eine Erhöhung der Armenunterstützung in Krisenzeiten sei zwar an sich nichts einzuwenden; doch das Problem sei, daß eine anschließende Verringerung jenseits der Grenze des sozial Durchsetzbaren liege und sich nur um den Preis gewaltsamer sozialer Ausein- setzungen erreichen lasse.³⁶ Ein schönes Beispiel für diese Art der Argumentation findet sich im Poor Law Report von 1834, bezeichnenderweise gegen Ende des Ab- schnitts über "out-door relief to the able-bodied", wo es um die Gründe für den Ausbruch der Swing-Revolution von 1830 geht. Dort heißt es:

"Whatever addition is made to allowances (...) ex- cites the expectation of still further allowances, increases the conception of the extent of the right (to relief - Th.S.), and ensures proportio- nate disappointment, and hatred if that expectation is not satisfied."³⁷

Daß dies auf lange Sicht nicht stimmte, haben wir be- reits gesehen. Das Beispiel Ardleigh belegt aber darü- ber hinaus, daß die Armenunterstützungsausgaben selbst innerhalb kürzester Zeiträume dem Verlauf der Preisent- wicklung angepaßt werden konnten. Ein genauer Vergleich der Auf- und Abschwünge ist instruktiv. Bei steigenden Preisen zogen die Armenpfleger mit den Unterstützungs- ausgaben erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung

nach - was kaum verwundert, wenn davon ausgegangen wird, daß ihr Verhalten als Antwort auf die Verschlechterung der Lebensbedingungen der einfachen Leute verstanden werden kann. Bei fallenden Preisen dagegen ergibt sich genau das umgekehrte Bild: sobald sich auch nur eine geringfügige Verbesserung abzeichnete, wurden die Unterstützungsausgaben sofort drastisch reduziert. Dieses Verhaltensmuster ist am deutlichsten am Ausgabensturz während der ersten Hälfte des Jahres 1800 ablesbar, der einen tiefen Einschnitt zwischen den beiden Höhepunkten im Winter 1799/1800 und im Winter 1800/1801 markiert.

Unsere Analyse läßt sich noch weiter verfeinern, wenn wir die von solchen Entwicklungen Betroffenen, die Armen selbst, in den Blick nehmen. Im Zeitraum, der hier zur Debatte steht, bildeten in Ardleigh Familien mit Kindern den weitaus größten Kreis der Armenunterstützungsempfänger. Es wäre aber falsch, hierbei nur die bisher angesprochenen Zahlungen während der beiden großen Subsistenzkrisen im Auge zu haben. Vielmehr kamen sie auch in "normalen" Zeiten in den Genuß vielfältiger, am konkreten Bedarf orientierter Einzelleistungen, die in den Rechnungsbüchern der Armenpfleger unter der Überschrift "occasional relief" aufgeführt sind und dem Standard entsprechen, den wir aus anderen, ähnlich gut dokumentierten Fällen kennen und als typisch für die alltägliche Unterstützungspraxis unter dem Alten Armenrecht ansehen können. Danach wurden Kleidungsstücke und Schuhe (besonders im Winter), Möbel und Hausrat (insbesondere Bettzeug) ebenso bewilligt wie Beihilfen während der Schwangerschaft oder bei längerer Krankheit, die Ausbildungsförderung der Kinder (Lehrgeld) oder die Übernahme der Beerdigungskosten durch die Gemeinde

(einschließlich des Bieres für die Armen unter den Trauergästen).³⁸

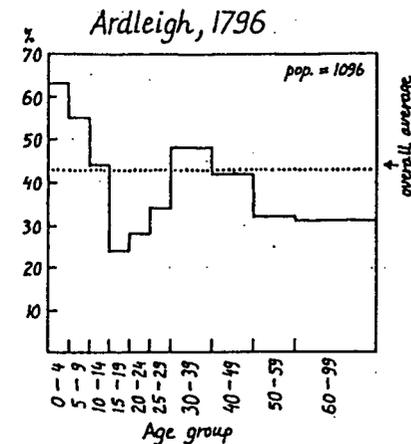
Daneben gab es für ältere Leute, insbesondere Witwen (aber auch junge Witwen mit Kindern), wöchentliche "pensions", und damit sind wir bei der zweiten Gruppe von Armenunterstützungsempfängern: "weekly paupers", die in Ardleigh auf einer gesonderten Liste geführt wurden, im Schnitt 20 Personen, von denen die meisten 2 Schillinge pro Woche erhalten. Was andernorts zumeist als "weekly list" bezeichnet wird, hat in Ardleigh überdies einen besonderen Titel. Die Zahlungen gemäß dieser Liste wurden von den Armenpflegern unter dem Stichwort "Mrs. Lappage's list" verbucht, so benannt nach der Frau des dörflichen Ladeninhabers. Ob dies bedeutet, daß die Betroffenen im Dorfladen ihre wöchentliche Unterstützung abholten, so wie noch heute in England Rentner zum nächstliegenden Postamt gehen, wissen wir leider nicht. Jedenfalls tauchen diese Zahlungen erstmals im Oktober 1794 auf und lassen sich über den gesamten Zeitraum Woche für Woche weiterverfolgen.³⁹ Die leichten Verschiebungen des insgesamt relativ konstanten Niveaus sind darauf zurückzuführen, daß sich die Zahl der "weekly paupers" ab und zu geringfügig veränderte, während die wöchentliche Unterstützung von durchschnittlich 2 Schillingen pro Kopf weitgehend gleich blieb. Die "weekly lowance", wie es an einer Stelle in charakteristisch phonetischer Schreibweise heißt, war also nicht der Lebenshaltungskostenentwicklung angepaßt, doch waren ihre Empfänger nicht allein auf diese regelmäßigen Unterstützungszahlungen angewiesen. Daneben bezogen auch sie, und zwar pro Kopf wohl in weitaus stärkerem Maße als die Armenfamilien mit

Kindern, vielfältige Leistungen aus dem großen Topf des "occasional relief".

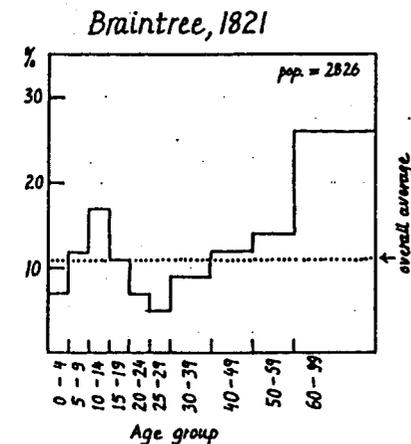
Durch eine inoffizielle, im Oktober 1796 aufgezeichnete Volkszählung Ardleighs kennen wir den Kreis der Armenunterstützungsempfänger genauer als jede andere bisher untersuchte Armenpopulation Englands vor 1800. So wissen wir beispielsweise, daß keine der auf "Mrs. Lappage's list" geführten älteren Witwen allein lebte, sondern die meisten von ihnen im Haushalt ihrer verheirateten Töchter. Und das ist einer der Gründe dafür, daß in Ardleigh im Jahre 1796 der Anteil erweiterter Familienhaushalte unter den Armenunterstützungsempfängern höher war als in der übrigen Bevölkerung.

Es würde zu weit führen, die Struktur der Armenhaushalte hier im einzelnen zu analysieren, zumal dies an anderer Stelle bereits geschehen ist.⁴⁰ Doch die Daten zur Altersstruktur, die sich dieser Volkszählung ebenfalls entnehmen lassen, sind in unserem Zusammenhang von höchstem Interesse. Sie erlauben die Darstellung eines lebenszyklischen Armutsprofils der Gemeinde und erweitern so unser Verständnis der Unterstützungsformen unter dem Alten Armenrecht (Abb. 3). Selbst unter den extremen Bedingungen der Subsistenzkrisen des ausgehenden 18. Jahrhunderts erweist sich hiernach das Alte Armenrecht als System der sozialen Sicherung, das gezielt an den für die jeweilige Situation spezifischen Höhepunkten im Lebenszyklus der Armut ansetzte und nicht etwa zu einer wahllosen Ausgabenpolitik führte. Im Falle Ardleighs finden wir die höchsten Raten gesellschaftlich anerkannter Armut bei den Kindern und in der Altersgruppe zwischen 30 und 50, d.h. bei Familien, deren Kinder noch zu jung waren, um durch

Abb. 3: Lebenszyklusprofile der Armut in zwei englischen Gemeinden



Quellen: Essex Record Office, D/P 263/1/5 (nichtoffizielle Volkszählung im Pfarregister); D/P 263/12/1 (Rechnungsbuch der Armenpfleger).



Quellen: Essex Record Office, D/DO 65/83 (Ausführliche Rohfassung der offiziellen Volkszählung); D/DO 09 ("Poor Book", 1821).

ihre Arbeit zum familiären Einkommenspool beizutragen. Jugendliche und eben erst Verheiratete (mit maximal einem Kind) dagegen waren deutlich weniger betroffen. Dabei ist dies noch nicht einmal ein reines "Speenhamland"-Lebenszyklusprofil der Armut, da wir sämtliche Armenunterstützungsempfänger, also auch die vorwiegend älteren "weekly paupers", in unsere Berechnungen eingeschlossen haben.⁴¹

Dennoch wäre es falsch, hierin den für das Alte Armenrecht typischen Lebenszyklus der Armut zu vermuten. Unser Kontrastbeispiel zeigt Braintree, eine Kleinstadt, die sich nach dem Untergang der Tuchindustrie in East Anglia zum regionalen Handels- und Dienstleistungszentrum entwickelte. Im Jahre 1821, einem "guten" Jahr (am Ende einer Deflationsperiode, vgl. Abb. 1, Serie 4), gehörten dort nur 12 Prozent der Bevölkerung zum "harten Kern" der Armenunterstützungsempfänger, im Unterschied zu den 43 Prozent Ardleighs 25 Jahre zuvor. Und hier finden wir vornehmlich Jugendliche und vor allem alte Menschen, die von der Armut besonders stark betroffen sind. Die prekäre Lage der Jugendlichen hängt in diesem Fall mit der Struktur des regionalen Arbeitsmarktes zusammen, die hier nicht weiter erläutert werden kann. Doch das charakteristischste Merkmal dieses Profils ist ohnehin der Anstieg der Armutsquote mit zunehmendem Alter. Der größte Teil der Armenunterstützungsempfänger sind ältere Ehepaare und Frauen, insbesondere Witwen.⁴²

Beim gegenwärtigen Stand unseres Wissens wäre es vermessen, sagen zu wollen, welche dieser lebenszyklischen Verteilungen der Armut das für die Epoche des Alten Armenrechts "klassische" Profil darstellt. Doch

wahrscheinlich ist die Frage in dieser Form ohnehin falsch gestellt. Jedes dieser beiden Profile ist spezifisch für eine bestimmte historische Situation, für einen bestimmten sozialen und ökonomischen Kontext der Armut und ihrer Bewältigung, und beide, sowohl der "Speenhamland-Kontext" als auch der Kontext der Altersverarmung, dürfen durchaus als typisch für die Zeit vor 1834 gelten. Eher wäre zu fragen, ob diese Formen der lebenszyklischen Akzentuierung von Armut überhaupt spezifische Erscheinungen "vorindustrieller" Armut sind, denn junge Familien mit Kindern und alte Menschen scheinen zu allen Zeiten zu den Gruppen zu gehören, denen es am ehesten an dem fehlt, was jeweils als gesellschaftlich anerkannter Minimalstandard an "lebensnotwendigen" Gütern und Dienstleistungen gilt. Tim Wales hat an Beispielen aus Norfolk gezeigt, daß man sich bereits im 17. Jahrhundert dieser beiden Problemgruppen sehr wohl bewußt war, und daß die gemeindliche Armenpflege "vor Ort" sich ihrer annahm, obwohl die Unterstützung von Armenfamilien als solche gesetzlich gar nicht vorgesehen war.⁴³ Und umgekehrt läßt sich darauf verweisen, daß unser Lebenszyklus der Armut für Braintree ziemlich genau dem rund 80 Jahre später von Rowntree (am Beispiel Yorks) entwickelten Modell entspricht, das seitdem als "klassische" Form des Armutslebenszyklus innerhalb kapitalistischer Industriegesellschaften gilt und auch für das heutige Großbritannien bestätigt worden ist.⁴⁴ Zwar bestand Rowntree noch auf einer "objektiv" definierbaren, absoluten "poverty line", während wir uns hier an den Maßstab dessen halten, was innerhalb der von uns untersuchten Gemeinden als Subsistenzstandard galt, unterhalb dessen das System öffentlicher Unterstützung einsetzte. Doch gibt es weder im Falle Braintrees noch in dem Ardleighs Hinwei-

se darauf, daß durch diese gesellschaftlich definierte Armutsgrenze zugleich bestimmte Gruppen von Armen "ausgegrenzt" wurden, die an sich, d.h. gemessen am "physischen" Ausmaß ihrer Verelendung, der Unterstützung bedürft hätten. Im Gegenteil - es sieht so aus, als hätten in diesen beiden Gemeinden unter dem Alten Armenrecht die für die Organisation der sozialen Fürsorge Verantwortlichen ein wohlwollend realistisches Bild vom tatsächlichen Ausmaß der Bedürftigkeit unter den "labouring poor" gehabt.

Zugegeben, diese Schlußfolgerung erscheint ebenso abenteuerlich wie naiv. Abenteuerlich, weil sie sich auf zwei isolierte Beispiele stützt (im Grunde sogar nur auf eines, da wir Braintree nur am Rande berührt haben); und naiv, weil sie ein Bild friedlicher Sozialbeziehungen suggeriert, das dem paternalistischen Selbstverständnis der herrschenden Klassen im 18. Jahrhundert entsprechen mag, das aber der historischen Realität einer durch massive Ausbeutung und Unterdrückung gekennzeichneten Gesellschaft völlig widerspricht. Gleichwohl möchte ich diesen Beitrag mit einem Plädoyer "für" das Alte Armenrecht beschließen, da mir scheint, daß das Kapitel einer positiven Neubestimmung seiner historischen Bedeutung noch nicht abgeschlossen ist, insbesondere im Hinblick auf unser Verständnis der sozialen Leistungen des "modernen" Wohlfahrtsstaates.

V. Ausblick: "Moderne" Seiten der "Alten Armut" und ihrer Bewältigung

So wenig ein einzelnes Dorf repräsentativ für ein ganzes Land sein kann, so erstaunlich ist es, daß Ardleigh

in vielen Punkten durchaus als ein verkleinertes Abbild des agrarischen Englands im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert gelten kann. Außergewöhnlich war neben seiner Größe (sowohl der Fläche als auch der Bevölkerung nach) lediglich die Tatsache, daß die Auseinandersetzungen um die enclosures hier keine Rolle spielten, und zwar einfach deshalb, weil Ardleigh wie fast alle Gemeinden der Grafschaft Essex bereits um 1600 so gut wie vollständig eingeeht war. Ansonsten aber wies es die typischen Merkmale eines Dorfes auf, das den Übergang vom alten System des open field farming zu modernen landwirtschaftlichen Produktionsformen vollzogen hatte. Um 1800 betrieben Ardleighs Farmer eine ertragreiche Variante der klassischen Norfolk Fruchtwirtschaft, und kein Geringerer als Arthur Young zeigte sich beeindruckt von der Fortschrittlichkeit ihrer Anbaumethoden und ihrer Experimentierfreude.

Auch die Sozialstruktur Ardleighs wies keine Besonderheiten auf - im Gegenteil. Verblüffend ist allenfalls, daß die "moderne" Form der ländlichen Klassenstruktur bereits um 1800 voll ausgeprägt war. Einer kleinen Gruppe profitorientierter tenant farmers stand ein ländliches Proletariat gegenüber, das den größten Teil der Dorfbevölkerung ausmachte, und bestechenderweise bestand zwischen diesen beiden Klassen dasselbe Größenverhältnis von 1:5, das sich für ganz England im Jahre 1851 ausmachen läßt. Ähnliches gilt für die demographische Entwicklung Ardleighs, die in erstaunlicher Parallelität zur Entwicklung im nationalen Maßstab verlief: zügiges Bevölkerungswachstum ab 1760, mit einer kräftigen Beschleunigung zwischen 1790 und 1820.⁴⁵

Weitere Elemente der "politischen Ökonomie" Ardleighs ließen sich nennen, die den Durchschnittscharakter dieses Ortes unterstreichen. Wir kennen beispielsweise, wiederum durch Arthur Young, die Lohnsätze für Landarbeiter, die dort im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert gezahlt wurden. Sie entsprachen dem damaligen Standard innerhalb Essex', der wiederum nicht nennenswert von dem der anderen Grafschaften des Südostens abwich. Demnach scheint Ardleigh auch bezüglich der ökonomischen Situation seiner "labouring poor" typisch für zahllose andere ländliche Gemeinden gewesen zu sein. Gerade in dieser Hinsicht ist ein weiteres (und vielleicht das eindrucksvollste) Indiz für die "Normalität" Ardleighs von Belang: die Serie 6 unserer Abb. 1, auf die wir nun kurz zurückkommen müssen.

Ein Vergleich der Serien 5 und 6 zeigt, daß die Entwicklung der Armenunterstützungsausgaben in Ardleigh weitgehend dem für alle agrarischen Gemeinden in Essex ermittelten Muster entspricht. Daß es geringfügige Abweichungen gibt, ist nicht verwunderlich, denn im Datengerüst einer einzelnen Gemeinde ist immer mit Zufallsschwankungen zu rechnen, die sich auf einer höheren Aggregationsebene (Serie 5 faßt immerhin die Daten von mehr als 250 Gemeinden zusammen) ausgleichen. Entscheidend ist, daß die markanten Punkte der Entwicklung in beiden Serien ebenso deutlich übereinstimmen wie deren langfristiger Trend. Darüber hinaus entspricht auch der ökonomische Kontext, innerhalb dessen die Armenpfleger Ardleighs sich zu einer solchen Ausgabenpolitik gezwungen sahen, den allgemeinen Bedingungen der landwirtschaftlichen Produktion und des ländlichen Arbeitsmarktes, auf die wir oben (Abschnitt II) hingewiesen haben. Daß dem Beispiel Ardleighs zum Verständnis des

"Speenhamland"-Systems im Zusammenhang der Krisen von 1795-96 und 1799-1801 eine grundsätzliche Bedeutung zukommt, dürfte deutlich genug geworden sein; und es ist nicht schwierig, dasselbe auch im Hinblick auf die Probleme der Nachkriegszeit zu zeigen. So beschloß die Gemeindeversammlung Ardleighs im März 1832, den beiden gesetzlich vorgeschriebenen ehrenamtlichen Armenpflegern einen "assistant overseer" zur Seite zu stellen, für den eine jährliche Vergütung von £25 vorgesehen war - unter der Bedingung, "that he attends in every respect to the paupers and unemployed". Und ein Jahr später einigte man sich auf eine "labour rate", wonach alle Farmer, deren Land mit einem Pachtwert von jährlich £5 oder mehr zur Armensteuer veranlagt wurde, ein Beschäftigungsvolumen von 4s pro veranlagtem Pfund Pachtwert zu übernehmen hatten, bei einem Lohnsatz von wöchentlich 10s für den erwachsenen Arbeiter. Ein mit £10 veranlagter Farmer hatte demnach die Wahl, entweder (mindestens) vier Arbeiter zu beschäftigen oder 40s direkt an die Armenpfleger abzuführen.⁴⁶

Dieses Beispiel zieht zweierlei. Erstens läßt es darauf schließen, daß sich auch in Ardleigh die landwirtschaftliche Unterbeschäftigung außerhalb der Erntezeit zu einem strukturellen Problem entwickelt hatte, dem nur noch durch eine systematische Steuerung des Arbeitsmarktes beizukommen war. Zweitens aber verdeutlicht es, daß der angewandte Steuerungsmechanismus im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ökonomisch sinnvoll war, wie überhaupt die Unterstützungspolitik dieser Gemeinde dem ideologischen Zerrbild einer verantwortungslosen Armenrechtsverwaltung, das den Reformern von 1834 vorschwebte, völlig widerspricht. Davon etwa, daß eine kleine Gruppe von wohlhabenden Farmern das Alte

Armenrecht korruptiv instrumentalisierte und über die "labour rate" einen Teil ihrer Arbeitskosten auf kleinere Farmer und Gewerbetreibende abwälzte, kann hier kaum die Rede sein. Denn diejenigen Dorfbewohner, die keine fremde Arbeitskraft beschäftigten, waren gar nicht betroffen. Vielmehr wurde diese "labour rate" als versteckte Form der Arbeitslosenunterstützung von denen finanziert, die zugleich die führenden Arbeitgeber innerhalb der Gemeinde waren.⁴⁷ Natürlich handelten sie aus ökonomischem Interesse, wenn sie sich ausrechneten, daß es "unterm Strich" das Günstigste sei, einen Pool "überschüssiger" Arbeitskräfte zu haben, auf den sie in den Spitzenzeiten der Produktion nach Belieben zurückgreifen konnten. Aber indem sie diesen Pool auch während der flauen Monate durch Armenunterstützungsleistungen finanzierten, sicherten sie den besitzlosen Landarbeitern und ihren Familien zugleich ein "Auskommen", das bei aller Dürftigkeit immer noch höher lag als das, was ihnen unter dem Neuen Armenrecht zugemutet werden sollte.

Aus der hier eingenommenen Perspektive macht es wenig Sinn, das Alte Armenrecht als letzten Ausläufer eines "Pauperismus der Rückständigkeit" anzusehen.⁴⁸ Im Hinblick auf seine ökonomische Steuerungskapazität erscheint es eher als eine ziemlich "moderne" Institution, mit einem hohen Maß an Rationalität und Flexibilität, wenn auch nur im zugegebenermaßen beschränkten Rahmen der einzelnen Gemeinde. Für diese Einschätzung spricht nicht zuletzt die Tatsache, daß auch unter dem Neuen Armenrecht wesentliche Strukturelemente des Alten Armenrechts unter der Hand weiterliefen, und zwar genau deshalb, weil sie den ökonomischen Interessen der getreideproduzierenden Farmer in der gleichen Weise ent-

gegenkamen wie bereits vor 1834.⁴⁹ Was schließlich die soziale Seite des Alten Armenrechts betrifft, so ist der Begriff des "Pauperismus der Rückständigkeit" nicht minder problematisch. Natürlich hat er seine Berechtigung, wenn es um die Unterschiede im absoluten Ausmaß der Bedürftigkeit und den Möglichkeiten ihrer Linderung geht. Es wäre absurd, bestreiten zu wollen, daß die endgültige Beseitigung der "nackten" Armut auf das historische Konto der sozialstaatlichen Agenturen innerhalb der voll entfalteten Industriegesellschaft geht. Dennoch besteht keine Veranlassung, die Leistungsfähigkeit des "modernen" Sozialstaates überzubewerten oder gar historisch zu mystifizieren. Denn relativ gesehen, d.h. gemessen am Umfang des zur Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums in Frage kommenden Einkommens, erscheinen die Errungenschaften des modernen Systems der sozialen Sicherung im Vergleich zu seinem Vorläufer durchaus als mager. Den gesamten Einkommensumverteilungseffekt des Alten Armenrechts kennen wir noch nicht. Doch für zwei "Problemgruppen" der sozialen Fürsorge, nämlich für alte Menschen und für alleinerziehende Eltern, ist die Probe aufs Exempel gemacht worden. In beiden Fällen wurden die heute üblichen Unterstützungssätze mit denen unter dem Alten Armenrecht verglichen, jeweils in Relation zum Durchschnittseinkommen eines Arbeitnehmers. Und in beiden Fällen war das Resultat eindeutig: unter dem Alten Armenrecht war die Unterstützung großzügiger als heute.⁵⁰

Anmerkungen

- 1 Vgl. die Schlüsselpassagen zum "less eligibility"-Prinzip und zum "workhouse test" im Armenrechtsreport von 1834: The Poor Law Report of 1834, hg. v. S.G. u. E.O.A. Checkland, Harmondsworth 1974 (Pelican Classics), S. 335 u. 377-78. Ich zitiere den Report nach dieser Ausgabe, die leichter zugänglich ist als das Original (in: Parliamentary Papers 1834 XXVII) und überdies dessen editorische Mängel beseitigt. Zum ideologischen Hintergrund der Armenrechtsreformbewegung siehe J. R. Poynter, Society and Pauperism: English Ideas on Poor Relief, 1795-1834, London 1969; Gertrude Himmelfarb, The Idea of Poverty. England in the Early Industrial Age, London 1984; Brian Inglis, Poverty and the Industrial Revolution, London 1972.
- 2 Zit. nach Asa Briggs, The Age of Improvement 1783-1867, London 1959, p. 278. Die Materialsammlung der Untersuchungskommission war in der Tat bahnbrechend, insbesondere, was die Erhebung gemeindlicher Rohdaten auf der Basis standardisierter Fragebögen betrifft. Siehe dazu die umfangreichen Anhänge des Reports: Parliamentary Papers 1834 XXVIII-XXXVIII. (Der Report mit Anhängen ist jetzt als Nachdruck komplett verfügbar in der 1.000-bändigen British Parliamentary Papers-Serie bei Irish University Press, als Bde. 8-18 der Unterserie "Poor Law"). Daß die Kommission anschließend das Material nicht systematisch auswerte- te, sondern sich bei der Niederschrift des Reports hastig aus den eingehenden Berichten der Assistant Commissioners die Fälle herauspickte, die ihre bereits vorher feststehende Position stützte, steht auf einem anderen Blatt. Der Report war bereits im Druck, bevor die Rohdaten überhaupt komplett vorlagen. In dieser Hinsicht wird man also kaum sagen können, die Untersuchung habe "wissenschaftlichen Prinzipien" entsprochen.
- 3 Mit Abstand der beste Überblick: Geoffrey W. Oxley, Poor Relief in England and Wales 1601-1834, Newton Abbot 1974 (mit reichhaltiger Bibliographie der bislang weitgehend vernachlässigten Lokal- und Regionalstudien). Daneben, vor allem unter dem Aspekt der Lokalverwaltung: W.E. Tate, The Parish Chest. A Study of the Records of Parochial Administration in England, Cambridge, 3. Aufl. 1969. Die ausführlichste Gesamtdarstellung ist nach wie vor Sidney und Beatrice Webb, English Poor Law History, Part I, The Old

Poor Law, London 1927 (repr. London 1963). Ob es aber noch als Standardwerk zu betrachten ist, darf bezweifelt werden, und zwar weniger hinsichtlich der vielen Details, in denen es mittlerweile überholt ist, als vielmehr wegen seiner "institutionalistischen" Gesamtkonzeption, die wenig Spielraum für ein adäquates Verständnis der Armenunterstützungspraxis "vor Ort" läßt.

- 4 Noch 1831 betrug die durchschnittliche Einwohnerzahl pro Gemeinde in ganz England und Wales 898 (bei einem Median von 368), in den landwirtschaftlichen Graf-schaften sogar nur 534 (Median = 394). Mark Blaug, The Poor Law Report Reexamined, in: Journal of Economic History 24 (1964), S. 244. Siehe auch Peter Laslett, The World We Have Lost - further explored, London 1983, Kap. 3 zur Dorfgemeinde im frühzeitlichen England.
- 5 Für eine Zusammenstellung der wichtigsten Passagen der Armengesetze von 1601 bis zum Neuen Armenrecht siehe Maurice Bruce (Hrsg.), The Rise of the Welfare State. English Social Policy, 1601-1971, London 1973, S. 39-49 (und S. 50-68 zum Neuen Armenrecht); für die Zeit ab 1780 auch Michael E. Rose (Hrsg.), The English Poor Law 1780-1930, Newton Abbot 1971.
- 6 Vgl. nach wie vor die Pionierstudien von W.A. Ashby, One Hundred Years of Poor Law Administration in a Warwickshire Village, Oxford 1912 (Oxford Studies in Social and Legal History, hg. v. Paul Vinogradoff, III); F.G. Emmison, The Relief of the Poor at Eaton Socon, 1706-1834, in: Publications of the Bedfordshire Historical Record Society 15 (1933), S. 1-98. Emmison kam unter anderem zu dem Ergebnis, daß "no connection between legislation and the changes of methods (of poor relief - Th.S.) can be traced at Eaton" (S. 7).
- 7 Das Beispiel der Arbeitshäuser ist besonders instruktiv, weil es scheinbar so gut zur landläufigen Vorstellung von der Zunahme des Arbeitszwangs in der Übergangsphase zum industriellen Kapitalismus paßt. Dabei wird leicht übersehen, daß z.B. das Gesetz von 1723 überhaupt nicht als Vorläufer des "workhouse test"-Modells gelten kann, da es nichts dergleichen verbindlich machte, sondern nur den Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zum Betrieb eines Arbeitshauses sanktionierte. Auch wäre es verfehlt, das Netz der immerhin rund 4.000 "workhouses" um 1800 als Indiz für den Stand der frühkapitalistischen Disziplinierung der "labouring poor" anzusehen. Tatsächlich wa-

- ren die meisten nämlich einfache "poorhouses", in denen jeweils eine relativ kleine Anzahl von Waisen, Behinderten und älteren Leuten untergebracht und von der Gemeinde versorgt wurden. Siehe James S. Taylor, The Unreformed Workhouse, 1776-1834, in: E.W. Martin (Hrsg.), Comparative Development in Social Welfare, London 1972, S. 57-84; Oxley, Poor Relief, Kap. 5.
- 8 Zur Veranschaulichung: wir meinen in etwa die Gebiete südöstlich der Linie Boston-Exeter. Auf Cairds berühmter Karte der englischen Landwirtschaft um 1850 liegen sie südlich der "high wage"/"low wage"-Linie und östlich der "pasture"/"arable"-Linie: J.H. Clapham, An Economic History of Modern Britain, Bd. 1, Cambridge 1939, S. 467.
- 9 Instruktive Beispiele bei K.D.M. Snell, Annals of the Labouring Poor. Social Change and Agrarian England, 1660-1900, Cambridge 1985, S. 104-06. Gute zusammenfassende Darstellung bei Oxley, Poor Relief, Kap. 4.
- 10 Peter Clark, Migration in England during the Late Seventeenth and Early Eighteenth Centuries, in: Past and Present, Nr. 83 (1979), S. 57-90; Peter Laslett, Clayworth and Cogenhoe (zuerst 1963), erweiterte Fassung in seinem Band Family Life and Illicit Love in Earlier Generations, Cambridge 1977, S. 50-101, und zwar dort S. 65-77; Laslett, World We Have Lost, S. 75-77. Siehe auch die wichtigen Untersuchungen zur regionalen Mobilität der jungen Landarbeiter von Ann Kussmaul: The Ambiguous Mobility of Farm Servants, in: Economic History Review, 2nd series, 34 (1981), S. 222-35; Servants in Husbandry in Early Modern England, Cambridge 1981, Kap. 4.
- 11 James S. Taylor, The Impact of Pauper Settlement, in: Past and Present, Nr. 73 (1976), S. 42-74, markiert den wesentlichen Neuanatz. Für die ältere Auffassung besonders notorisch Dorothy Marshall, The English Poor in the Eighteenth Century, London 1926, S. 246-54; Webb, Old Poor Law, S. 315, 396, 399. Unter den wenigen älteren Arbeiten, die der traditionellen Orthodoxie mit wohlbegründeter Skepsis begegneten, ragt hervor: E.M. Hampson, Settlement and Removal in Cambridgeshire, 1662-1834, in: Cambridge Historical Journal 2 (1928), S. 273-89.
- 12 Der klassische "Speenhamland scale", den die Friedensrichter von Berkshire am 6. Mai 1795 im Pelican Inn in Speenhamland (einem Tithing der Gemeinde Speen in der Nähe von Newbury) beschlossen, ist häufig zitiert worden, z.B. in Webb, Old Poor Law, S. 178;

J.L. und Barbara Hammond, The Village Labourer (zuerst 1911), London 1978 (nach der revidierten Ausgabe von 1927), S. 108-09; Karl Polanyi, The Great Transformation (zuerst 1944), Boston 1957, S. 78. Jedes dieser Werke enthält zudem eine Diskussion des historischen Kontextes, doch die genaueste Darstellung ist die bei Mark Neumann, Speenhamland in Berkshire, in: Martin (Hrsg.), Comparative Development, S. 85-89, und in erweiterter Fassung in seinem Buch: The Speenhamland County. Poverty and the Poor Laws in Berkshire 1782-1834, New York 1982, S. 72-109. Die beste Analyse der zeitgenössischen Diskussion liefert Poynter, Society and Pauperism, Kap. 3. Anzumerken bleibt, daß der Begriff "Speenhamland-System" neueren Datums ist. Die Zeitgenossen sprachen von "allowances" oder vom "allowance system" (auch, mit Bezug auf die lineare Anpassung der "allowances" an die Preisentwicklung, vom "allowance scale") und machten übrigens bis zum Ende der Napoleonischen Kriege wenig Aufhebens davon. Auch war der "scale" von Speenhamland beileibe nicht der erste. Doch "Speenhamland" wurde zum Synonym für "allowance system", nachdem der Report von 1834 im Kapitel über die vermeintlichen paternalistischen Entgleisungen der Friedensrichter der "Speenhamland scale" vom 6. Mai 1795 argumentationsstrategisch geschickt platziert hatte (Poor Law Report of 1834, S. 206-17 für die Argumentationslinie, der "scale" selbst auf S. 209), und er dann von George Nicholls, einem der vehementesten Armenrechtsforscher "von unten", als Prototyp des systematischen "out-relief to the able-bodied" zum dramatischen Wendepunkt der Geschichte des Alten Armenrechts hochstilisiert wurde (A History of the English Poor Law, London 1854, Bd. 2, S. 137-39). Siehe hierzu auch den interessanten historiographischen Abriß bei Neumann, Speenhamland in Berkshire, S. 89-99.

- 13 Gute Darstellung bei Neumann, Speenhamland County, S. 185-88. Beispiele im Poor Law Report of 1834, S. 102-06 (roundsman system) und S. 294-333 (labour rate). Doch diese sind, ebenso wie die Beispiele für "allowances" (S. 90-102), mit Vorsicht zu genießen, denn es wurden vornehmlich solche ausgewählt, die den Mißbrauch der Unterstützungspraktiken durch einzelne Interessengruppen (z.B. bei der "labour rate" durch größere Farmer auf Kosten der kleineren) zeigen. Die ältere Literatur bietet, im auffälligen Gegensatz zum Speenhamland-System, relativ wenig zu diesen Unterstützungsformen. Eine Ausnahme bilden die Webbs, Old Poor Law, S. 189-96, wo sie eine erstaunlich positive Darstellung liefern, während sie, offensichtlich ohne

es selbst zu merken, in ihrer Darstellung des Speenhamland-Systems (S. 170- 89) die Vorurteile der Reformer von 1834 voll übernehmen. Mehr dazu weiter unten.

- 14 Unklar ist vor allem die Zuordnung der modelltheoretischen Begriffe des Lohnzuschusses (wage subsidy) und der Familien- oder Kinderbeihilfe (family allowance; child allowance), und zwar vor allem deshalb, weil das Speenhamland- System in gewisser Weise beide Momente miteinander verknüpfte. Insofern war es durchaus zutreffend, wenn die Zeitgenossen von "allowances in aid of wages" sprachen und damit zwei unterschiedliche Aspekte begrifflich kurzschlossen. Es scheint, daß genau darauf die anhaltende Verwirrung zurückzuführen ist. So klassifiziert etwa Blaug das Speenhamland-System ausschließlich als "wage subsidy" und besteht darauf, es dürfe nicht mit "family allowances" verwechselt werden (Poor Law Report Reexamined, S. 231-32); an anderer Stelle geht er sogar noch weiter und spricht vom Roundsman-System als dem "Speenhamland System pure and simple" (S. 238). Demgegenüber scheint es mir sinnvoller, im Hinblick auf die eindeutige Einbeziehung der Kinderzahl das Speenhamland-System als "family allowance" zu verstehen, selbst wenn es durchaus die Form eines Lohnzuschusses annehmen konnte. (Dann nämlich, wenn die "allowance" an einen beschäftigten Arbeiter ging; doch dies war keineswegs zwingend, denn einem Arbeitslosen stand sie ebensogut zu). Umgekehrt ging es beim Roundsman-System und der Labour Rate ausschließlich um die (beschäftigungspolitisch ergänzte) systematische Subventionierung der Löhne, völlig unabhängig von der Kinderzahl. Eigenartigerweise sind diese begrifflichen Unstimmigkeiten bisher kaum diskutiert worden. Fast alle Autoren sind Blaug unbesehen gefolgt. Eine Ausnahme bildet Karel Williams, From Pauperism to Poverty, London 1981, S. 44-51 und 147- 55, dessen wichtige Einwände gegen Blaug allerdings dadurch weitgehend vernebelt werden, daß er sich als strukturalistischer "anti-empiricist" (seine eigene Einschätzung, S. 41 ü.ö.) offenbar unsicher ist, ob er sie selber ernst nehmen soll oder nicht. Dagegen hat Donald N. McCloskey die Analyse Blaugs von einer anderen Seite her kritisiert. Er wirft ihm vor, die Frage offengelassen zu haben, ob Speenhamland als "wage subsidy" oder als "income subsidy" zu interpretieren sei (McCloskey entscheidet sich für letzteres): New Perspectives on the Old Poor Law, in: Explorations in Economic History 10 (1973), S. 419-36. Doch seine Argumentation ist rein theoretisch und

führt hinsichtlich der Frage nach der konkreten Ausgestaltung und Wirkungsweise des Speenhamland- Systems kein Stück weiter.

- 15 Sofern nicht anders vermerkt, bezieht sich die folgende Darstellung auf Mark Blaug, The Myth of the Old Poor Law and the Making of the New, in: Journal of Economic History 23 (1963), S. 151-84, auch in: M.W. Flinn/T.C. Smout (Hrsg.), Essays in Social History, Oxford 1974, S. 123-53 (Zitate nach der Erstpublikation); Blaug, Poor Law Report Reexamined; James S. Taylor, The Mythology of the Old Poor Law, in: Journal of Economic History, 19 (1969), S. 292-97; Neumann, Speenhamland in Berkshire; J.D. Marshall, The Old Poor Law 1795-1834, London 1972 (inzwischen 2. Aufl. (erweitert?)), die mir leider nicht zugänglich war); D.A. Baugh, The Cost of Poor Relief in South-East England, 1790- 1834, in: Economic History Review, 2nd ser., 28 (1975), S. 50-68; K.D.M. Snell, Agricultural Seasonal Unemployment, the Standard of Living, and Women's Work in the South and East, 1690-1860, in: Economic History Review, 2nd ser., 34 (1981), S. 407-37; George R. Boyer, The Economic Role of the English Poor Law ca. 1780-1834, Diss. Univ. Wisconsin/ Madison 1982; Neumann, Speenhamland County, Teile II und III; Anne Digby, The Poor Law in Nineteenth-Century England and Wales, London 1982 (Historical Association Pamphlet); Snell, Annals of Labouring Poor, Kap. 1 und 3; George R. Boyer, An Economic Model of the English Poor Law ca. 1780-1834, in: Explorations in Economic History 22 (1985), S. 129-67. Angemerkt sei, daß ich die begrifflich und sachlich kontroversen Punkte bewußt ausgeklammert habe und sozusagen den kleinsten gemeinsamen Nenner der auch methodisch sehr unterschiedlichen Beiträge präferiere.
- 16 Zu betonen ist, daß keine dieser drei großen Subsistenzkrisen des ausgehenden 18. Jahrhunderts dem "type ancien" entspricht. Die klassische Verbindung von Mißernte und Getreidepreisexplosion auf der einen, steigender Mortalität und Abnahme von Geburten und Eheschließungen auf der anderen Seite fehlt - was übrigens nicht nur für diese Jahre gilt, sondern vermutlich als spezifisches Charakteristikum der "Bevölkerungsweise" des frühneuzeitlichen Englands schlechthin gelten kann; Laslett, World We Have Lost, Kap. 6 und S. 325- 36; E.A. Wrigley/R.S. Schofield, The Population History of England, 1541-1871: A Reconstruction, London 1981, S. 332-42 und 645-93; Roger Schofield, The Impact of Scarcity and Plenty on Population Change in England, 1541-1871, in: Journal

- of Inderdisciplinary History 14 (1983), S. 265-91. Zu den Subsistenzkrisen und ihren sozialen Auswirkungen vgl. im übrigen John Stevenson, Food Riots in England, 1792-1818, in: R. Quinault/J. Stevenson (Hg.), Popular Protest and Public Order, London 1974, S. 33-74; John Stevenson, Popular Disturbances in England 1700-1870, London 1979, Kap. 5, bes. S. 91-112; Walter M. Stern, The Bread Crisis in Britain, 1795-96, in: Economica, N.S., 31 (1964), S. 168-87.
- 17 A.H. John, Farming in Wartime: 1793-1815, in: E.L. Jones/ G.E. Mingay (Hrsg.), Land, Labour and Population in the Industrial Revolution, London 1967, S. 28-47; E.L. Jones, The Agricultural Labour Market in England, 1793-1872, in: Economic History Review, 2nd ser., 17 (1964-65), S. 322-38; N. Gash, Rural Unemployment, 1815-34, in: Economic History Review, 1st ser., 6 (1935-36), S. 90-93; E.J.T. Collins, Harvest Technology and Labour Supply in Britain, 1790-1870, in: Economic History Review, 2nd ser., 22 (1969), S. 453-73; G.W. Fussell/M. Compton, Agricultural Adjustments after the Napoleonic Wars, in: Economic History 3, Nr. 14 (Feb. 1939), S. 184-204; G. Huckel, Agriculture during Industrialisation, in: Roderick Floud/Donald McCloskey (Hrsg.), The Economic History of Britain since 1700, Bd. 1, Cambridge 1981, S. 198-201.
- 18 Zu den Einhegungen und ihren Auswirkungen auf den Umbruch der ländlichen Klassenstruktur siehe jetzt Snell, Annals of the Labouring Poor, Kap. 4. Nach dieser gründlichen Abrechnung mit der "optimistischen" Interpretation, wie sie etwa in J.D. Chambers/ G.E. Mingay, The Agricultural Revolution 1750-1880, London 1966, Kap. 4 oder G.E. Mingay, Enclosure and the Small Farmer in the Age of the Industrial Revolution, London 1968 zum Ausdruck kommt, wird sich die Auffassung, die Einhegungen hätten sich, insbesondere durch ihre positiven Arbeitsmarkteffekte, letztlich positiv auf die Lage der agrarischen Unterschichten ausgewirkt, schwerlich aufrechterhalten lassen.
- 19 In dieser Richtung argumentiert vor allem Boyer, Economic Role, Kap. 4; Economic Model, S. 46-62, wobei es letzten Endes noch nicht einmal entscheidend ist, ob die beschäftigungsorientierten Formen des Roundman-Systems oder der Labour Rate voll zum Zuge kamen. Seiner am Modell der "implicit contracts" orientierten Analyse zufolge war selbst die "offene" Arbeitslosenunterstützung während der Wintermonate, ohne jeglichen Beschäftigungszwang, also z.B. die Zahlung einfacher "allowances", für die landwirtschaftlichen Arbeitgeber noch billiger als z.B. der Abschluß jährlicher Arbeitsverträge. Genau daraus erklärt sich ja auch die Tatsache, daß in den ländlichen Regionen die Praxis des "outrelief to the able-bodied" selbst nach 1834 erhalten blieb, obwohl dies dem Neuen Armenrecht und den fortgesetzten Anordnungen der Poor Law Commission direkt widersprach. Siehe dazu die wichtigen Arbeiten von Anne Digby: The Labour Market and the Continuity of Social Policy after 1834: the Case of the Eastern Counties, in: Economic History Review, 2nd ser., 28 (1975), S. 69-83; The Rural Poor Law, in: Derek Fraser (Hrsg.), The New Poor Law in the Nineteenth Century, London 1976, S. 49-70; Pauper Palaces, London 1978, S. 3-7 und 105-14; Poor Law in Nineteenth-Century England and Wales, S. 19-26.
- 20 B.A. Holderness, "Open" and "Close" Parishes in England in the Eighteenth and Nineteenth Centuries, in: Agricultural History Review 20 (1972), S. 126-39; Dennis R. Mills, Lord and Peasant in Nineteenth-Century Britain, London 1980, S. 23-25 und 119-20; Chambers/Mingay, Agricultural Revolution, S. 193-94; Clapham, Economic History, Bd. 1, S. 468-69; Bd. 2, Cambridge 1932, S. 291-92.
- 21 Nach Wrigley/Shofield, Population History, S. 208-09, stieg die Bevölkerung Englands zwischen 1771 und 1831 von (rund) 6,5 auf 13,3 Millionen. Der größte Wachstumsschub, mit jährlichen Wachstumsraten von 1,30 % und mehr, fiel in die ersten drei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts.
- 22 Eigene Berechnungen unter Verwendung der bei B.R. Mitchell/ Phyllis Deane, Abstract of British Historical Statistics, Cambridge 1962, S. 8 angegebenen Bevölkerungsdaten für England und Wales.
- 23 Die Ausgaben für die Armenunterstützung in den Jahren 1775, 1782-84 und 1802 (jeweils Kirchenjahre, beginnend am 25. März) waren die Zeitgenossen über die Parlamentsberichte zugänglich, und zwar: Abstract of the Returns made by the Overseers of the Poor, 1777; Abstracts of Overseers' Returns, 1787; Abstract of Answers and returns relative to the Expense and Maintenance of the Poor, in: Parliamentary Papers 1803-4 XIII. Diese drei Abstracts enthalten die Armenunterstützungsausgaben für jede Gemeinde in England und Wales. Die für 1777 und 1787 wurden komplett nachgedruckt in Reports from Committees of the House of Commons (= Parliamentary Papers, First Series), Bd. 9, Provisions; Poor: 1774 to 1802 (ersch. 1803). (Sie sind mittlerweile auch verfügbar in House of

- Commons Sessional Papers of the Eighteenth Century, hg. v. Sheila Lambert, Bde. 31 und 60). Die "Summary Statements" aller drei Abstracts, mit den Armenunterstützungsausgaben für jede Grafschaft und für England und Wales im Ganzen wurden nochmals nachgedruckt, und zwar im Abstract of Returns relative to the Expense and Maintenance of the Poor, in: Parliamentary Papers 1818 XIX. Dort fand sich auch eine Schätzung der Armenunterstützungsausgaben in den Jahren 1747-49, die aber auf lückenhaften Angaben beruht und nicht als verlässlich angesehen werden kann. Die Armenunterstützungsausgaben ab 1812 schließlich waren den Zeitgenossen für jedes Jahr (und wiederum für jede Gemeinde) bekannt, fortlaufend verfügbar (mit geringfügiger Wartezeit) in den Parliamentary Papers, und zwar: 1818 XIX (Daten für die Jahre 1812-14); 1822 V (für 1815-20); 1825 IV (für 1821-23); 1830-31 XI (für 1824-28), 1835 XLVII (für 1829-33). Auch diese Angaben gelten für Kirchenjahre mit Jahresbeginn am 25. März, während die Daten in den Quellen selbst und auch die meisten Autoren sich auf das Jahresende am 25. März beziehen.
- 24 R.H. Tawney, Religion and the Rise of Capitalism (zuerst 1926), Harmondsworth 1938, S. 251-70; Hammond, Village Labourer, S. 110-11 und 164-75; Webb, Old Poor Law, S. 418 und 424-25; Polanyi, Great Transformation, Kap. 7 und 8. Selbst Eric Hobsbawm/George Rude, Captain Swing, Harmondsworth 1973, S. 27-31 teilen diese Sicht: nach Speenhamland sei die "traditional social order degenerated into a universal pauperism of demoralized men who could not fall below the relief scale whatever they did (and) who could not rise above it" (S. 30). Interessant ist ihre Entgegnung auf Blaug. Zwar bescheinigen sie ihm, daß die Interpretation des Alten Armenrechts als eines ökonomisch sinnvollen Systems zur Steuerung agrarischer Unterbeschäftigung durchaus etwas für sich habe ("on paper this makes sense"). Doch dann heißt es: "Speenhamland was not intended to achieve the results which Keynesian or socialist economists have in mind. (...) It was an instinctive escape of country gentlemen into the world they knew best - the self-contained parish dominated by squire and parson - and indeed it reinforced that supremacy, by making the village totally dependant on the decision of its rulers" (S. 30).
- 25 Blaug, Myth of the Old Poor Law; Poor Law Report Re-examined. Diese beiden Aufsätze markieren den eigentlichen Beginn der modernen Forschung zum Alten Armenrecht.
- 26 Baugh, Cost of Poor Relief. Für die Jahre 1800-1816 hat Baugh die 1817 vom Select Committee of the House of Lords on the Poor Laws angeordneten Aufstellungen über die Armenunterstützungsausgaben in jeder Gemeinde ausgewertet. Diese Aufstellungen scheinen das House of Lords nie erreicht zu haben und fanden sich in den von Baugh untersuchten Grafschaften unter den Akten des Clerk of the Peace. Sie dürften auch für andere Grafschaften verfügbar sein, doch erstaunlicherweise gibt es bislang keinerlei Folgestudien. Für die Jahre 1790-99 hat Baugh eine Auswahl besonders gut dokumentierter Gemeindeakten (Rechnungsbücher der Armenpfleger) konsultiert und die daraus gewonnenen Daten hochgerechnet.
- 27 Baugh, Cost of Poor Relief. S. 56-57.
- 28 Ibid., S. 64.
- 29 Zu allem, was Ardleigh betrifft, vgl. demnächst ausführlich: Thomas Sokoll, Household and Family among the Poor: the case of two Essex communities in the late eighteenth and early nineteenth centuries, Diss. Univ. Cambridge, Kap. 3-6.
- 30 Essex Record Office, Chelmsford (im folgenden E.R.O.), D/P 263/12/1, Ardleigh Overseers'Accounts (unpaginiert).
- 31 E.R.O., D/P 263/12/1, Eintragungen vom 14. Nov. und 26. Dez. 1795 und vom 25. Jan. 1796.
- 32 Ibid., Eintragungen vom 4. Jan. und 27. Jan. 1796. Eine weitere Liste von Armenfamilien mit Kindern unter dem Datum 24. Feb. 1796. Daß tatsächlich alle noch im elterlichen Haushalt lebenden Kinder der betroffenen Familien berücksichtigt wurden und nicht nur die unter 12 Jahren, geht aus einem Vergleich der in diesen Listen aufgeführten Kinderzahl mit den Angaben einer im Oktober 1796 aufgezeichneten inoffiziellen Volkszählung Ardleighs hervor, in der alle Bewohner der Gemeinde, nach Haushalten gegliedert, mit ihrem vollen Namen und ihrem Alter auftauchen. Zu dieser Volkszählung weiter unten mehr.
- 33 Die letzte Eintragung im Rechnungsbuch der Armenpfleger, die sich auf die Liste der Armenfamilien mit Kindern bezieht, datiert vom 26. April 1796: "Paid the Poor 2 weeks pay at 6. p. Child - 11-0-0" (D/P 263/12/1).
- 34 Um die Darstellung der gleitenden 5-Monats-Durch-

schnitte ebenfalls im Oktober 1799 beginnen und im Oktober 1801 enden zu lassen, wurden die Eckwerte jeweils um zwei Monate weitergeführt.

An dieser Stelle noch ein Wort zu den Weizenpreisen. Sie wurden den verschiedenen Lebenshaltungskostenindizes, die für diesen Zeitraum berechnet worden sind (Schumpeter/Gilboy, Phelps/Brown/Hopkins und Gayer/Rostow/Schwarz), nicht nur deshalb vorgezogen, weil diese (abgesehen von letzterem) nicht auf einer monatlichen Basis verfügbar sind. Einfache Weizenpreise sind in unserem Fall darüber hinaus ein besserer Indikator der Lebenshaltungskosten, weil Getreide(produkte) in den Warenkörben der gängigen Preisindizes mit einer im Vergleich zu den Konsumgewohnheiten der ländlichen Bevölkerung um diese Zeit viel zu geringen Gewichtung vertreten sind. Vgl. zu diesem Punkt N.F.R. Crafts, Regional Price Variations in England in 1843: An Aspect of the Standard-of-Living-Debate, in: Explorations in Economic History 19 (1982), S. 58-59.

- 35 Zum Argumentationsmodell der "revolution of rising expectations" siehe James C. Davis, Toward a Theory of Revolution, in: American Sociological Review 27 (1962), S. 5-19 (deutsche Übers.: Eine Theorie der Revolution, in: Wolfgang Zapf (Hrsg.), Theorien des sozialen Wandels, Köln 1971, S. 399-417).
- 36 In gewisser Weise ist dies nur eine Variation des alten Themas, daß Löhne nach Möglichkeit nicht erhöht werden sollten, weil sie anschließend nur schwer wieder zu reduzieren seien.
- 37 Poor Law Report of 1834, S. 123.
- 38 Reichhaltiges Material bei F.H. Erith, Ardleigh in 1796. Its Farms, Families and Local Government, East Berholt 1978. An dieser Stelle möchte ich es nicht verschmähen, mich ganz herzlich bei Felix Erith zu bedanken - für seine vielen Hinweise zur Geschichte Ardleighs und zur Landwirtschaft in der Region, für die Überlassung von reichhaltigem Archivmaterial, und schließlich für seine Gastfreundschaft auf Vince's Farm in Ardleigh, seinem Zuhause seit über 50 Jahren.
- 39 Die erste "weekly list" taucht am 12. Feb. 1796 in den Rechnungsbüchern der Armenpfleger auf, es folgen acht weitere bis zum Jan. 1800. Zahlungen unter dem Titel "Mrs. Lappage's list" sind aber bereits ab September 1794 verzeichnet (für die Zeit davor sind keine Bücher erhalten geblieben) und lassen sich bis Januar 1803 weiterverfolgen. Vermutlich geht "Mrs. Lap-

page's list" auf die wöchentliche Armenkollekte zurück, deren Einnahmen bis 1780 im Pfarregister dokumentiert sind.

- 40 Thomas Sokoll, The Pauper Household Small and Simple? The Evidence from Listings of Inhabitants and Pauper Lists of Early Modern England Reassessed, in: Ethnologia Europaea 17 (1987), S. 33-36.
- 41 Dargestellt ist für jede Altersgruppe der Prozentsatz der Armenunterstützungsempfänger an der Gesamtbevölkerung. Die Daten wurden durch die Kombination der Armenlisten mit der inoffiziellen Volkszählung ermittelt. Dieses Verfahren ist aussagekräftiger als die einfache Darstellung der Altersstruktur einer Armenpopulation, wie sie bei der Auswertung sog. "Pauper censuses" bereits verwandt worden ist, da es die Altersstruktur der übrigen Bevölkerung mit in Rechnung zu stellen erlaubt. Es setzt aber den seltenen Fall voraus, daß die Volkszählung jeden Einwohner namentlich und mit Alter registriert, und daß für den gleichen Zeitpunkt eine komplette Aufstellung aller Armenunterstützungsempfänger vorhanden (oder zumindest rekonstruierbar) ist. Für weitere Einzelheiten, nebst einer Kritik der bisherigen Forschung auf der Basis von "pauper censuses", siehe Sokoll, Pauper Household, S. 30-33; für eine Zusammenstellung des bisher vorliegenden Materials zur Altersstruktur von Armenpopulationen, Richard M. Smith, Some Issues Concerning Families and their Property in Rural England 1250-1800, in: Richard M. Smith (Hg.), Land, Kinship and Life-Cycle, Cambridge 1984, S. 75-78.
- 42 Für alle weiteren Einzelheiten zu Baintree vgl. demnächst Sokoll, Household and Family, Kap. 7-10. Die Zusammenstellung der Daten für das Armutslebenszyklusprofil erfolgte nach dem gleichen Verfahren wie im Falle Ardleighs.
- 43 Tim Wales, Poverty, Poor Relief and the Life-cycle: Some Evidence from Seventeenth-Century Norfolk, in: Smith (Hrsg.), Land, Kinship and Life-Cycle, S. 351-404. Vgl. auch, im selben Band, W. Newman Brown, The Receipt of Poor Relief and Family Situation: Aldenham, Hertfordshire 1630-90, S. 405-42, vor allem aber, in übergreifender Perspektive, die Arbeiten von Richard Smith: Some Issues, S. 68-86; Transfer Incomes, Risk and Security: The Roles of the Family and the Collectivity in Recent Theories of Fertility Change, in: David Coleman/Roger Schofield (Hg.), The State of Population Theory: Forward from Malthus, Oxford 1986, S. 188-211.

- 44 B. Seebohm Rowntree, Poverty: A Study in Town Life, London 1901, S. 171. Zu beachten ist, daß unser graphisches Profil das Spiegelbild desjenigen von Rowntree ist, da sich bei ihm der Einzelne oberhalb der "primary poverty line" befindet, wenn er nicht arm ist, während unsere Linie an den Stellen des Lebenszyklus ihre Höhepunkte erreicht, wenn sich besonders viele in Armut befinden. Übrigens ist Rowntrees Profil nur eine graphische Veranschaulichung des Zyklus, und der Verlauf seiner Linie ist nicht berechnet. Für Darstellungen des Lebenszyklus der Armut heute, vgl. z.B. Peter Townsend, Poverty in the United Kingdom, Harmondsworth 1979, S. 285-88; A.B. Atkinson, The Economics of Inequality, Oxford 1975, S. 199-202.
- 45 Die vorangegangenen Bemerkungen stützen sich auf die ausführliche demographische und sozialökonomische Analyse Ardleighs in Sokoll, Household and Family, Kap. 3-5.
- 46 E.R.O., D/P 263/12/3, Ardleigh Vestry Minutes, Eintragung 23. März 1832; D/P 263/11/7, Ardleigh Labour Rate, 14. Feb. 1833.
- 47 Einzelheiten bei Sokoll, Household and Family, Kap. 5.
- 48 So, wenn auch nicht explizit auf das Alte Armenrecht, sondern auf den Pauperismus des frühen 19. Jahrhunderts als gesamteuropäische Erscheinung bezogen, die Argumentation bei Wolfram Fischer, Armut in der Geschichte, Göttingen 1982, S. 56-62, und natürlich bei Wilhelm Abel, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis, Hamburg/Berlin 1974; Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, Göttingen 1972.
- 49 Vgl. dazu insbesondere Digby, Labour Market; Rural Poor Law; Pauper Palaces, S. 3-7 und 105-14.
- 50 David Thomson. The Decline of Social Welfare: Falling State Support for the Elderly since Early Victorian Times, in: Ageing and Society 4 (1984), S. 451-82; K.D.M. Snell/J. Millar, Lone-parent Families and the Welfare State: Past and Present, in: Continuity and Change 2 (1987), S. 387-422, insbes. S. 398-414. Siehe auch den programmatischen Aufsatz von David Thomson, Welfare and the Historians, in: Lloyd Bonfield/Richard M. Smith/Keith Wrightson (Hg.), The World We Have Gained. Histories of Population and Social Structure, Oxford 1986, S. 335-78.